Pol. civ.
145
t

(Varnhagen)
...o. 145 t

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

N. 24/12 · 1821,

Beyträge

zur

Verbesserung

der

pharmazeutischen

Polizey.

von

Theodor G. F. Varnhagen siehe Seite 48. *)

2476.

Schmalkalden,
bei Th. G. Fr. Varnhagen.

als gegen schlechte Medicamente. Der Falsch- Münzer, der Betrieger in Geld, in Waaren oder auf irgend eine Art, entgeht eben so selten der Ahndung der bestehenden Gesetze, als es selten ist, daß der Uebertreter im medizinischen und pharmazeutischen Wirkungskreis nur zur Verantwortung gezogen wird; die Bestrafung desselben gehört gar unter die Wunder. Diese Bemerkung soll indessen nicht zu der Meynung führen, daß der Staat die Uebertretung des einen Gesetzes bestrafe, während er die des andern übersehe, und zwar nur deswegen, damit der Apotheker hiedurch in Schaden gebracht werde. Wer blos nach dem oberflächlichen Schein urtheilt, kann leicht zu diesem Glauben verleitet werden, ohne daß die Sache im Grund wirklich so ist; die eigentliche wahre Schwierigkeit aber, welche der Handhabung der Gesetze entgegensteht, liegt in der Natur der Sache selbst.

Die näheren Umstände, welche hier zusammentreffen, sind in der öffentlichen Meynung und im Geist der Zeit zu suchen, so wie auch nicht minder in der Form und dem Geist der hierher einschlagenden Gesetze.

Die öffentliche Meynung hilft der Polizey zu Entdeckung eines Diebs, eines Mörders

u. s. w., aber nicht um einem Quacksalber auf die Spur zu kommen, im Gegentheil man sucht den Fehlbaren noch der Bestrafung zu entziehen. Selbst diejenigen, welche von einem solchen sich betrogen und angeführt sehen, schweigen, aus Furcht ausgelacht zu werden. Ueberdies hat die öffentliche Meynung hierin das System angenommen: „es stehe jedem frey, seine Gebrechen heilen zu lassen, durch wen er wolle, und „man lasse sich hierin von niemand etwas vorschreiben, den patentirten Aerzten stärben auch „von ihren Patienten, und mancher Unstudierte „habe jemand geheilt, den alle Studierte bereits „als unheilbar aufgegeben hatten, u. s. w."

In wiefern dergleichen Theorien richtig oder falsch seyen zu untersuchen oder näher zu prüfen, ist nicht die Sache des großen Haufens, er folgt dem einmal gegebenen Antrieb so lang instinktmäßig, bis dieser durch einen andern Impuls abgelößt wird.

Das Geheimniß aller Charlatane ist das gleiche das nemliche. Es besteht in der Berechnung, die auf Erfahrung sich gründen muß, wie man die Leichtgläubigkeit des Publikums bethört und durch eine schamlose Frechheit sich den Anstrich von Kenntnissen giebt. Da nun jeder, der

ein Fach gründlich erlernt hat, es verachtet zu diesen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, sondern lieber nur das scheinen will was er wirklich ist, so macht er nicht Jagd auf die Leichtgläubigkeit des großen Haufens, und erhält auch deswegen bey den größten Kenntnissen und aller Geschicklichkeit das Zutrauen desselben nicht so unbedingt. Man glaube aber nur nicht, daß die sogenannte faex qopuli den Quacksalbern allein anhänge, der höhere oder vornehmere Pöbel kann dieß oft noch besser und macht sich zuweilen noch eine angenehme Pflicht daraus, bey solchen Anläßen hohe Protection angedeihen zu lassen.

Ein andrer Stein des Anstoses für die Handhabung der pharmazeutischen Polizey geht aus dem Geist des Zeitalters hervor, nemlich aus dem Drang so vieler Menschen, in andern Berufsarten ihr Heil zu suchen. Nachdem solche Abentheurer in andern Fächern ausgestosen worden, versuchen sie sich auch in der Medicin und Pharmazie, gemeiniglich in beyden zugleich. Zu dieser nicht unbedeutenden Zahl von After-Aerzten und Winkel-Apothekern gesellt sich noch ein Troß von Troguisten, Spezereyhändlern und aller Arten von Krämern. Der Antrieb zu diesen Uebertretungen ist viel größer als er je vordem war. Dieß ist die Wirkung der Uebersetzung

in den meisten Zweigen des Kleinhandels, so wie auch des täglich überhandnehmenden Luxus, der einen größern Erwerb erzwingen will, um den eingebildeten Bedürfnissen zu huldigen.

Deswegen ist die Meynung gar einseitig, „man habe ehedem auch Ordnung halten können, „und wenn man wollte, würde dieß noch jetzt „der Fall seyn.“ Das Wahre an der Sache ist, daß es zu alten Zeiten unberufene Aerzte und Apotheker gab, aber aus den eben angezogenen Gründen war ihre Zahl nicht so groß, deswegen die Wirkung ihrer Sünden nicht so fühlbar.

Da nun die Anstalten zu Handhabung der pharmazeutischen Gesetze nicht im Verhältniß stehen mit der größern Anzahl der Uebertreter, so wird es leicht erklärbar, warum die Handhabung dieser Gesetze täglich abnimmt, so sehr auch die Apotheker um eine daherige Verbesserung sich verwenden.

Die Klagen wegen der Uebertretung sind gegründet und es ist in der That unbillig, daß die Pflichten des Apothekers gegen das Publikum wie gegen den Staat mit jedem Jahr zunehmen, während dem die Pflichten des Staats gegen den Apotheker abnehmen, so daß das Schützen-

de in gleichem Maas fällt, wie das Drückende steigt.

Bey Vorbringung dieser Klagen bey den Behörden ist dann der gewöhnliche Trost folgender: „die Apotheker befolgen auch nicht die ihnen „vorgeschriebenen Gesetze, haben deswegen auch „kein Recht, die Uebertretung durch andre anzuklagen.“

Leider ist dieser Vorwurf gegründet, aber doch nur in der Minderheit der Apotheker, die sich nicht enthalten können, ärztlichen Rath zuertheilen und andere Handlungen sich zu erlauben, die ihnen das Gesetz verbietet. Aber warum unterscheidet man den Unschuldigen nicht vom Schuldigen, warum findet man gerathener Allen den schuldigen Schutz zu entziehen, anstatt den Uebertreter zu bestrafen und den Folgsamen zu schützen?

Der größte Theil des Uebels, von dem hier die Rede, ist aber in der Gesetzgebung und dem Geist der Gesetze selbst, denn nur unter dem jetzt waltenden Zustand der pharmazeutischen Polizey finden die übrigen Mißstände die Fristung ihres Daseyns, unter einer bessern Einrichtung wäre diese nicht denkbar. Die Entdeckung dieses Uebels führt zu einer andern Schwierigkeit nemlich zu der, daß die meisten Beamteten nicht

die erforderliche Kenntnisse haben, wenigstens nicht in pharmaceutischen, sondern oft nur einige wenige mangelhafte Begriffe von dem was ist und noch weniger von dem was seyn sollte. Zu Abhilfe dieses Mängels glaubten die Apotheker schon lange, daß man einen Theil dieser Beamteten aus ihrer Mitte nehmen sollte, damit auch ihr Fach gehörig geschützt werde. Es scheint aber, bis jetzt wenigstens nicht, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen werde. Aber auch selbst diesen Fall angenommen, so ist es noch gar nicht ausgemacht, daß denn zumal die Polizey besser beschaffen wäre, wenigstens die gegen unberufene Apotheker; denn wenn die Aerzte bey ihrer größern Anzahl, die gewöhnlich in diesen Behörden Sitz und Stimme hat, wenig oder nichts gegen die After-Aerzte hatten ausrichten können, läßt sich da erwarten, daß die Apotheker glücklicher seyn werden?

Das Mißverhältniß des Heilmittels zum Uebel ist hier das größte Hinderniß, die Einrichtungen der medizinischen Polizey sowohl aus der pharmazeutischen sind nichts mehr für das Erforderniß der jetzigen Umstände, aus Gründen die nicht schwer zu fassen sind. Um den jetzt bestehenden Ordnungen Achtung zu verschaffen, bedürfte es einer Schaar von Aufpassern und eines eigenen Tribunals, um über vorkommende

Uebertretungen abzusprechen; wer wird die daherigen Unkosten tragen wollen? Die eigentliche Beschaffenheit der Umstände ist folgende: die jetzt bestehende Gesetze und Einrichtungen welche wir von unsern Vorfahren ererbt haben, waren vermuthlich passend für das Zeitalter, für welche sie bestimmt. Aber es zeigt sich täglich mehr, daß sie für unsere Zeiten nicht mehr anwendbar sind, und weil sie sich mit unsern Begriffen nicht vereinbaren lassen, so sind es Schatten die nie ins Leben eintreten, sie sind durch Gewalt und für den Augenblick noch stark genug, um hie und da mit Beystand der Willkühr und Leidenschaft zu schaden, aber sie sind zu schwach, um zu schützen.

Daß diese Einrichtungen passend für ihr Zeitalter waren, ist leicht einzusehen, denn sie tragen den Charakter desselben. In jenem Zeitalter war es wohl gethan, die Willkühr zur Basis anzunehmen; aus dem gleichen Grund, wie es heut zu Tag wohl gethan ist, sie abzuschaffen.

Man will zwar von Behörde aus dies nicht zugestehen, und sieht es wohl gar für eine Neuerung an. Dies ist es nun nicht, denn wenn schon vor mehreren hundert Jahren es üblich war, Gesetze im Geist der Zeit zu geben, so kann dieses wohl keine Neuerung genannt werden, oder es wäre wenigstens eine ziemlich alte Neuerung,

wenn das jetzige Zeitalter auf Gesetze Anspruch machte, die in seinem Geist verfaßt sind.

Dies ist der größte Mangel an dem das Apothekerwesen leidet, und so lange als diesem nicht gründlich abgeholfen wird, ist alles vergebens. Diese Voraussetzung führt zu dem natürlichen Gefühl über die Mittel nachzudenken, und die passend scheinenden anzugeben, welche zu diesem Zweck führen können.

Die meisten Proben, welche man in dieser Angelegenheit bey den Behörden gemacht hat, haben bewiesen, daß man der ehrerbietigen Vorstellung nicht viel mehr achte, als der Rügen in Zeitschriften, die oft nur zu leidenschaftlich und bitter waren. Die meisten dieser Bittschriften hatten gewöhnlich keinen wichtigern Gegenstand als die Abhilfe, von Gebrechen im Apothekerwesen, wo es im eigentlichen Sinn um wenig mehr zu thun war, als um Erweiterung des Wirkungskreises des Apothekers zum Nachtheil andrer Berufsgenossen.

Nicht selten waren dann diese Ansprüche auch ohne Maas und Ziel, und gewöhnlich die empfohlenen Gegenmittel ausser dem Geschäfts-Bereich der um Beystand angerufenen Behörde. Es geschah dann gewöhnlich, was unter diesen Umständen geschehen konnte, man zuckte die Achsel, ließ die Klagschrift liegen, und es blieb beym Alten.

Die Apotheker klagen, in den über das Sanitäts-Wesen gesetzten Behörden seyen nicht die erforderlichen Kenntnisse, um das Bessere zu Tag zu fördern, aber wenn dem also ist, warum hat man dann das Bessere noch nicht von Seite der Apotheker vorgeschlagen? Dies Bessere darf sich aber, wenn es Eingang finden soll, nicht beschränken auf Erweiterung der sogenannten Privilegien, auf das merkantilische Interesse und dergleichen, sondern es muß eine wirkliche Vervollkommung des Apotheker-Wesens vorgeschlagen werden. Geschieht ein solcher Vorschlag von dem Verlangen der Mehrzahl der Apotheker unterstützt, so ist kaum zu zweifeln, daß er nicht mehr oder minder Eingang finde, bey den meisten Behörden und Regierungen. Ein gutes Wort findet eine gute Statt, und gilt gewöhnlich wenn man gegen Andre auch billig denkt, und macht dann Eindruck.

Aber viele Apotheker sehen die Dinge nicht wie sie sind, sondern wie sie selbige wünschen, ohne zu bedenken, daß die Zeiten vorüber sind, wo die Seltenheit der Apotheker, denselben, wie allen seltenen Dingen, einen großen Werth gab, und wo man gezwungen war, den Apothekern Vorrechte zuzugestehen, die man ihnen nie zugestanden hätte, wenn ihre Zahl nur halb so groß gewesen wäre, als sie jetzt ist. Seit diesem Zeit-

punkt hat sich aber Vieles geändert, und ganz besonders ist der Glaube seitdem in Aufnahme gekommen, daß Gott die Sonne für alle Menschen erschaffen habe, und nicht blos für einige Genossenschaften.

Um die Basis zu bestimmen, auf welche ein solcher Vorschlag errichtet werden kann, ist es vor allem erforderlich, sich über das zu verständigen, was der Zweck ist. Dieser ist eine Vervollkommnung des Apotheker-Wesens im Ganzem gleich billig für den Staat, als für das Publikum und für den Apotheker.

Nennt man aber diese Gegenstände in der Reihenfolge ihrer Wirksamkeit, so heißt es das Publikum, der Apotheker und der Staat, weil ohne Publikum kein Apotheker, und ohne die beyde ersteren, keine Gesundheitsbehörde erfoderlich, ja nicht einmal denkbar ist.

Aus diesem letztgenannten Reihenverhältniß geht die gegenseitige natürliche Stellung von selbst hervor. Der Apotheker ist Diener des Publikums, und um zu bewirken, daß dieser Dienst richtig versehen werde, hält die Sanitäts-Behörde Aufsicht. Aus dieser Stellung ist nun der gegenseitige Rechtszustand zu folgern und zu dem Ende sind die dahin Bezug habenden Verhältnisse ausführlicher zu entwickeln.

Der Apotheker, als Diener des Publikums, hat auch von diesem die Belohnung seiner Dienste zu erwarten, an welches er noch überdies von der Behörde durch einen Rechtstitel (die Taxe) gewiesen ist, wogegen aber nur demjenigen erlaubt ist die Apothekerkunst auszuüben, welcher dasjenige geleistet hat, was das Gesetz vorschreibt, oder die Erfüllung der Bedingnisse, unter welchen im Staat das Recht erworben wird „Apotheker zu seyn." Wenn also dem Apotheker obliegt, die Bedingnisse zu erfüllen, durch welche er das Recht der Ausübung der Apothekerkunst erwirbt, warum sollte einem andern erlaubt seyn, den gleichen Genuß, oder auch einen Theil desselben, sich zuzueignen, ohne die nemliche Verbindlichkeit erfüllt zu haben, unter welcher dieser Genuß erlaubt ist?

Hier bedarf es im Grund keines weitern Polizey-Gesetzes, der Rechtstitel des Apothekers geht ohne ferneres Zuthun, aus der gleichen Vorschrift hervor, welche die Behörde für ihn aufgestellt hat.

Jeder Eingriff in diese Gerechtsame von Seite der Behörde ist ein Vergehen an der Sicherheit der Gesundheit des Publikums, und eine Ungerechtigkeit gegen ein Gesetz, das für alle Einwohner des Staats ist gegeben worden, und also auch als solches gehandhabt werden sollte. Wäre es aber, wie es scheint, außer der Mög-

lichkeit, daß die Medicinal-Behörde die Befolgung dieses Gesetzes handhaben könnte und wollte, so wäre noch ein andrer Ausweg, nemlich der, daß man den Apothekern überließe, sich in diesem Fall auf dem Weg Rechtens vor dem Civil-Richter gegen diejenigen zu vertheidigen, welche sich einen Eingriff in ihre Gerechtsame erlauben.

Damit aber der Civil-Richter im Stand ist, jedem Theil sein Recht zukommen zu lassen, so sind Gesetze erfoderlich, die jedem Menschen verständlich allgemein bekannt gemacht würden, und nicht mehr wie bis jetzt blos dem Apotheker. Der Geist dieser Gesetze müßte ganz klar und deutlich ausgesprochen seyn, ohne einer Erläuterung zu bedürfen, wie die jetzt bestehenden Verordnungen nöthig haben, die Niemand vorher weis, und die nach der verschiedenen Ansicht der Richter auch verschieden ausfällt.

Um eine wirkliche Verbesserung im Apothekerwesen einzuführen, ist ein Rechtszustand von Nöthen, der alle Zweige in einen gesetzlichen Einklang setzt. Dieses Erfoderniß ganz darzustellen, ist eine Vergleichung erforderlich, zwischen den jetzt bestehenden Gesetzen und denen im künftigen Rechtszustand.

Bis jetzt waren die Sanitäts-Behörden, wenigstens die Meisten, Gesetzgeber, Vollzieher

der Gesetze, Ankläger, Richter und gewöhnlich auch Parthey, in seltenen Fällen auch — Zeugen. Daß dieses Zusammenstellen zu vielfachen Unbeliebigkeiten Anlaß geben mußte, ist durch die Erfahrung bewiesen. Besser wäre es, wenn der Sanitäts-Behörde die Gesetzgebung und die Aufsicht übertragen würde, über die Vollziehung derjenigen Gesetze, die nicht vor dem Civil-Richter ausgemacht werden können, als die Examen, Visitationen, und alles was dahin einschlägt. Jede Uebertretung der Gesetze aber, sollte nach dem Buchstaben beurtheilt und bestraft werden, ohne daß irgend jemand die Befugniß zustünde, das Gesetz zu verändern, es sey zu mildern oder zu verschärfen.

Nach dieser Prozeß-Form stünde es den Apothekern frey, sich auf dem gesetzlichen Weg Recht zu verschaffen, gegen die Eindringlinge in ihre Gerechtsame, oder christlich zu dulden, daß andre mit ihnen theilen, unberufener Weise.

Gegen dieses Verfahren wird zwar mancher Apotheker protestiren, man wird einwenden, die Verfechtung dieses Rechtszustands seye zu unbequem, die Macht komme von oben herab, werde auch so bleiben. Wenige würden die Gesetze anrufen, diese daher ohne Nutzen seyn, wohl aber viele Prozesse nach sich ziehen, was kostlich, zeitraubend, unbequem, verdrießlich und kurz miß-

beliebig, ja schlimmer sey, als wie bisher zu leiden.

Diese Gründe samt und sonders haben mit dem Anspruch des Rechtszustandes gar nichts gemein. Da kein Gesetz erkannt wird, welches jemand zwingt, sein Recht zu vertheidigen, so bleibt ja jedem die freye Wahl zu leiden, so lang er es vor gut findet, indem das Gesetz nur für diejenigen vorhanden ist, welchen eine minder starke Dosis von Passiv-Verhalten von der Natur bescheert ward, und die sich vertheidigen wollen.

Indessen beschränkt sich dieser Rechtszustand auch über die Pflichten des Apothekers, wo man mit der bloßen Gabe der Geduld nicht ausreicht, und wo es auch dem Geduldigsten der Geduldigen, nicht unangenehm seyn wird, zu vernehmen, welche Quantität und Qualität von Wissen und Können, die Behörde an die Eigenschaft eines patentirten Apothekers knüpft; dieser Bericht war bis jetzt nirgends zu lesen, ungeachtet jeder gemeynt war, ihn zu wissen.

Als Basis der nachstehenden Gesetze ist angenommen:

a) daß jeder vor dem Gesetz das gleiche Recht habe.

b) Daß jeder, der sich dem Apothekerstand widmet, bey seinem Eintritt alle Pflichten

und Rechte könne verzeichnet finden, welche ihm obliegen, und die er zu genießen hat.

c) Daß er in jedem streitigen Fall ein Gesetz finde das spricht, und einen Richter der vollzieht.

a) Dieß Gleichseyn vor dem Gesetz bezieht sich indessen nicht blos wie fast gewöhnlich auf die Ausübung oder Anwendung der Gesetze, sondern auch auf den Geist der Gesetze. Nemlich es ist hier vom Grundsatz die Rede, „daß man den Schuldigen bestrafe und nicht „den Unschuldigen" Es war fast in allen Apotheker-Ordnungen angenommen, daß der Apotheker für alles zu stehen habe, was seine Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten verüben. Für alles soll also Einer gutstehen, was Leichtsinn, Nachläßigkeit u. s. w. von Andern, vorsätzlich oder zufällig begeht, und daß dieser Artikel noch nicht ausser Uebung gekommen, hat mancher Apotheker erfahren. Die vorgeschlagene Verbesserung geht dahin: „in Apotheken, wie in den übrigen Häusern des Landes, den Fehlenden zu bestrafen, ohne Rücksicht ob er Prinzipal, Gehülfe, Lehrling oder wer er immer sey?"

b) et c) bedürfen keiner Erläuterung, diese geht von selbsten hervor aus der Anwendung dieser Grundsätze in den folgenden Vorschlägen.

In den meisten Sanitäts-Gesetzen war bis jetzt von Gegenständen die Rede, deren Auslegung in streitigen Fällen den Sanitätsbehörden überlassen blieb, die nachstehende Vorschläge gehen von dem Grundsatz aus, daß auch hierüber das Gesetz Vorsicht treffe, zu deutlichern Uebersicht werden diese Dinge unter ihrem Nahmen angeführt, mit dem Charakter bezeichnet hier nachstehend folgen, welchen das Gesetz als solchen erkennt und festsetzt. Vorzugsweise werden die zuerst benennt und beschrieben werden, welche am häufigsten vorkommen, und das meiste quid pro quo verursacht haben.

Examen. Arzeney-Waare, oder Apotheker-Waaren-Visitation der Apotheken. Vorrechte der Apotheker-Taxe.

Examen.

Die meisten Vorschriften, welche bis jetzt über die Examen Gesetzes-Kraft erhielten, lauten im Zusammenzug ungefähr so: „man wird „dem Examinant passende Fragen vorlegen, in „der Chemie, Pharmazie, Botanik, Physik und „den übrigen Hülfs-Wissenschaften, welche in „die Apotheker-Kunst einschlagen." Dem Ermessen des Examinators ist es demnach anheim gestellt, sowohl was er von den genannten Wissenschaften, für passend hält, als auch ob er noch

andre Hülfswissenschaften als in die Apothekerkunst einschlagend ansehen will, so wie auch wie viel er von diesen letztern zu dem Passenden rechnet. Die Verlegenheit des Gesetzgebers bey Verfassung dieses Gesetzes ist sichtlich, aber sie ward beseitigt auf eine Art, die nicht zu den empfehlungswürdigen zu zählen ist, denn sie überantwortet ohne Noth den Examinant der Willkühr des Examinators, so wie den Examinator dem Schein der Ungerechtigkeit. Das Gesetz, indem es dem Examinator auf der einen Seite die Gewalt einräumt zu bestimmen, was „passende Fragen sind, „räumt ihm auch die Kraft ein, nach seinem „Gefühl den Examinant für fähig oder unfähig „zu erklären. sein daheriges Befinden kann das gelindeste, das gerechteste und vollständigste von der Welt seyn, es ist doch — willkührlich, weil kein gesetzlicher Maasstab dazu vorhanden ist. Jeder Apotheker, der schon unter diesen Umständen Examinator war, wird in die Erfahrung einstimmen, daß jeder nicht fähig befundene Examinant, dies nicht seiner Unwissenheit zuschreibt, sondern gewöhnlich der Chicane des Examinators, ja nur selten der Strenge, und nie der Gerechtigkeit desselben. Dies sind die natürlichen Folgen eines Gesetzes, das auf Willkühr beruht, und deßwegen zur wahren Plage wird für jeden Examinator, der seiner Schul-

digkeit obliegt, so wie es der Gunst allen Vorschub erweißt, wenn der Examinator Gnade für Recht will ergehen lassen.

Nicht selten ist der Fall, daß ein Examinant gar nicht einmal einen Begriff hat von dem, was man von Rechtswegen im Examen wissen soll, wo könnte er diesen auch finden? Das Gesetz nimmt hier eine Grenzlinie an, und einen Umfang von Kenntnissen, daß kein Professor gelehrt genug wäre, das alles zu wissen, was man als hierher passend fragen könnte, daher findet dann jeder Examinant, er wisse das Nöthige, und in Hoffnung auf die Gnade des Examinators wagt er das Examen; mißräth dies, so mißt er die Schuld dem Examinator zu, als seinem Feind und Gegner. Diese Willkühr, zu einem Maasstab des Wissens im Gesetz erhoben, hat nicht selten noch andre Folgen. Sie verschafft dem Gelehrtthun, das seit mehreren Jahren Mode ist, Eingang in die Examen, sie verschafft ihm den Vorzug sogar vor dem Nützlichen, wird Hauptsache, und das Nöthige des Apothekerwesens — Nebensache.

Sehen wir dort jenen Examinant, der bereits seit 30 Jahren als konditionirender Apotheker des Tages Last und Hitze getragen hat, er schwitzt vor einem Examinator, der viel jünger ist als der Examinant. Der Herr Examinator läßt mit wichtiger Amtsmiene den Examinanten fühlen,

daß oberflächliche Gelehrsamkeit in diesem Examen wenigstens mehr gilt, als das Wissen des Nützlichen, das täglich in den Geschäften vorkommt, und dem Examinator vielleicht noch nicht geläufig bekannt ist.

Die Unwissenheit des Examinanten findet der Examinator unbegreiflich, denn was ist doch ein Apotheker in unsern Tagen, dem die Systeme der Natur-Philosophie, der Chemie, die Werke von Kunkel, Boher, Stahl, Winterl, Girtaner u. s. w. unbekannt sind, der nicht einmal weiß, wie viele Jahre man sich sehr gelehrt, und also auch erbittert gestritten über Meinungen, über deren Werth oder Unwerth, Zeit und Erfahrung nun entschieden haben, ohne sich deshalb zu streiten?

Im gleichen Augenblick aber wünscht der Hr. Examinator doch, daß alle seine Gehülfen die gleiche Fertigkeit im Praktischen besitzen möchten, welche er nur so im Vorbeygehen an dem Examinanten bemerkt hat, und die er herausheben würde, wenn die wissenschaftliche Bildung des gelehrten Apothekers noch damit vereinigt wäre.

Dies sind die Folgen, wenn die Gesetze es dem Examinator überlassen, zu bestimmen, was passend und zweckmäßig ist.

Würde dieses Gelehrtthun allgemein, es theilte die Apotheker in die gelehrte und herrschende,

und in die arbeitende und gehorchende Kaste. Es entstünde eine Art von Apotheker-Adel, denn die allzugroße Gelehrsamkeit in den Examen wird für den arbeitenden Apotheker-Gehülfen eben so unerreichbar, und also eben so ausschließend, als jedes andre Bedingniß, das selten einer zu erfüllen vermag.

Aus diesem, aus der Wirklichkeit genommenen Beyspiel, läßt sich noch überdies der Schluß ziehen, wie schädlich die Willkühr ist, und daß nicht bloß Beamtete und Aerzte hiedurch auf Abwege gerathen, sondern daß auch Apotheker hier nicht infallible sind, und daß es überhaupt sehr wohlgethan ist, der schwachen menschlichen Natur solche Schranken zu setzen, welche nicht so leicht zu überschreiten sind.

Da der Vorschlag über die Kenntnisse des Apothekers weiter unten vorkommt, so folgt hier nachstehends nur die Form des Examens.

Hier geht der Vorschlag der Verbesserung auf Oeffentlichkeit, Prüfung durch Apotheker.

Examen.

Form desselben. Oeffentlichkeit hat bey der Prüfung des Apothekers, aufs wenigste einen dreyfachen Nutzen. Sie dient dem Examinant zum Schutz gegen die Willkühr des Examinators; diesem letztern zur Rechtfertigung gegen unge-

rechte oder unwahre Beschuldigungen des Examinanten, und allen anwesenden Berufsgenossen zum Maasstab, was man als gesetzliches Erfoderniß zu leisten habe, um in diesem Land als Apotheker die Erlaubniß zu Ausübung seines Berufs zu erlangen. Daß die Oeffentlichkeit hier nur für den Zutritt von Berufsverwandten, von Aerzten und Wundärzten gemeint sey, bedarf wohl kaum Erwähnung. Eher wird zu bemerken seyn, daß um diese Besuchung der Examen durch konditionirende Apotheker zu erleichtern, das Theoretische des Examens an einem Wochentag abgehalten werden sollte, an welchem die Gehülfen ihren Ausgang haben, und daß in jede Apotheke derselben Stadt so viel Eintrittskarten zum Examen abgegeben werden sollten, als Apotheker darin wohnen. Die Einwendung, daß diese Oeffentlichkeit den Examinanten schüchtern mache, ist ohne Grund, und würde durch das Beywohnen beym Examen Andrer ganz verschwinden, weil die Gehülfen schon früher sich mit dem Gedanken und Wesen des Examens vertrauter machten.

Ein andrer noch wesentlicherer Vortheil gienge für die conditionirenden Apotheker aus diesem Beywohnen der Examen hervor, nämlich die, daß sie hiedurch geübt würden, ihren Vorrath von Kenntnisse zu prüfen, ob er hinlänglich wä-

re, um dereinst ein solches Examen mit Ehren, anstatt mit Angst zu bestehen, und daß sie sich bey Zeiten gewöhnten, das Erlernte und Gelesene nicht allein im Gedächtniß aufzunehmen, sondern auch zu ordnen, damit man dieses Wissen auch wieder finden könne, wenn man seiner bedarf.

Dies letztere ist besonders dem conditionirenden Gehülfen zu empfehlen, die nicht vermögend genug sind, zu studieren. Der Mehrzahl derselben fehlt es im Grund weniger an den nöthigen Kenntnissen, als an dem Ordnen derselben, und haben deswegen in den Examen die rechte Antwort nicht gleich zu Gebot, obschon sie selbige wohl wissen. Apotheker, welche sich durch Studien auf Universitäten oder in Instituten hierin vervollkommnet haben, sind nun freylich in diesem Punkt besser geübt, aber gewöhnlich stehen dieselben dann im Praktischen den Gehülfen viel nach, besonders solchen, die eine lange eigene Erfahrung erworben haben. Da nun dies letztere für den Geschäftskreis der Apotheker das Wesentliche ist, so sollte man Alles anwenden, um die conditionirenden Apotheker im Wissen und Können des Nöthigsten vom Wissenschaftlichen zu üben, weil man auf diese Art die tauglichsten Apotheker für den Dienst des Publikums zöge, denn diejenigen, welche mit der

Theorie anfangen, finden in der Regel, für das Praktische selten mehr eine Neigung, oft gar Widerwillen. Das weitere hievon unter dem Artikel Apotheker.

In Rücksicht des Personales, aus welchem bis jetzt gewöhlich die Examinatoren ernannt worden, ist auch eins und das andre zu erinnern. Gewöhnlich war die Mehrzahl der Examinatoren nicht Apotheker, sondern Professoren, Doctoren, Aerzte u. s. w. Wie würden es diese Herren wohl aufgenommen haben, wenn man Apotheker ernannt hätte, um sie zu prüfen? Und doch wäre dies der Sache nicht minder unangemessen, als es jetzt ist, wenn man Personen aus andern Fächern schickt, um einen Apotheker zu prüfen. Man bedient sich zwar hier gewöhnlich der Ausrede, daß diese Examinatoren die Fächer kennen, in denen sie prüfen, und daß demnach die Sache ganz in der Ordnung sey. Oefters kennen diese Herren auch in der That diese Fächer, aber dannzumal ist ein solches ihr Lieblings- oder auch ihr Amtsfach, in beyden Fällen werden sie doch nicht wissen, wie viel sie von diesen Wissenschaften dem Apotheker zumuthen sollen, um das nequid nimis zu treffen, warum nicht lieber einen Apotheker hiezu nehmen, der dieß am Besten wissen kann?

Der Vorschlag für die Verbesserung geht hierin dahin: Alle Examinatoren aus den Apothekern zu nehmen, Professoren und Aerzte aber, wenn deren doch dabey seyn sollen, nur als Beysitzer. Die Wahl der Examinatoren geschieht durch jedesmalige Ausziehung durchs Loos, damit hierin selbst der Verdacht einer Partheylichkeit vermieden werde, und ist auf 2 gesetzt.

Die Zeit und Eintheilung der Fächer oder der Rang der letzteren, war in den zeitherigen Examen ganz so wie es nicht seyn sollte, um zweckmäßig zu seyn. Allgemein fängt das Examen mit dem Theoretischen an, und hört mit dem Practischen auf. Damit aber das Zweckwidrige noch besser gefördert werde, so fängt man auch noch im Theoretischen mit dem an, was abermals das Schwerste ist, wenigstens das Schwerste für die meisten Examinanten. Diese Anordnung hat dann gewöhnlich zur Folge, daß der Examinant so erschreckt wird, daß er aus Mangel an Fassung viel weniger antworten kann, als er weiß, und also für minder angesehen wird, als er ist. Da nun der wahre Zweck des Examens wohl der seyn muß, „zu „erproben, ob der Apotheker die erfoderlichen „Kenntnisse habe", so ist deswegen rathsam, daß dieses Verfahren durch Folgendes ersetzt werde.

Der Anfang des Examens geschieht mit der Hauptsache, mit dem Praktischen. Für dieses ist

der erste Tag folgendermaßen bestimmt. 1° zur Verfertigung eines chemisch-pharmazeutischen Präparats. 2° zur Bereitung von 2 Aufgaben in der Rezeptur. 3° zu zwey Untersuchungen durch Reagentien. Für diese 3 Punkte sind die Artikel namentlich bestimmt, welche genommen werden dürfen. Für jeden derselben zieht der Examinant das Loos, damit weder scheinbar noch wirklich Gunst einwirke.

Während der Zwischenzeit kommt die Botanik, die Waarenkunde und angewandte Physik vor. In der Waarenkunde sollen alle Verwechslungen angezogen werden, die bis jetzt bekannt, und wirklich gefährlich worden sind. Desgleichen die Verfälschungen, beyde jedoch in der Anschauung, und ebenfalls nach einem Verzeichniß, das Gesetzeskraft erhalten hat.

Alle diese Artikel sind verbindlich, und der Secretaire oder wer das Protokoll führt, hat jeden Punkt aufzuzeichnen, wo nicht genügend beantwortet oder erkennt worden ist.

Der 2te Tag ist dem Theoretischen gewidmet. Der Anfang geschieht mit der Pharmazie im allgemeinen, und geht dann ins Spezielle über, als in die Waarenkunde, Verwechslungen und Verfälschungen, wobey das vorhergegangene Praktische zur Anleitung dient. Von da zur Botanik, Chemie, Physik, mit besondre Rücksicht auf

die Präparate und Rezepte, welche Tags zuvor sind bearbeitet worden. Die Gränze fürs Wissenschaftliche findet sich unter dem Artikel Apotheker.

Alle Fragen, die inner dieser Linie bleiben, sind verbindlich für den Examinanten, und sollen sämtlich richtig beantwortet werden. Diejenigen aber, welche nicht gelößt worden, oder nicht gehörig, werden aufgezeichnet sammt den Antworten und dem Bericht über das Examen beygelegt. Die Behörde hat alsdann zu bestimmen, ob der Examinant patentirt werde oder nicht. Im letztern Fall hat derselbe sich zu bessern, um sich nach wenigstens einem Jahr nochmals prüfen zu lassen. Im Fall, daß die Behörde die Patentirung erkennt, und nicht alle Frage gehörig beantwortet wären worden im Examen, so soll der Examinant gehalten seyn, binnen Jahr und Tag sich über die Erlernung des Gefehlten auszuweisen, und zwar bey den beyden Examinatoren, auf deren Anzeige dann die verschobene Patentirung oder Erlaubniß von der Behörde ausgesprochen werden kann.

Der Bericht der Examinatoren enthält die geschichtliche Erzählung des Gangs des Examens, ohne Schluß auf Annahme oder Abweisung des Examinanten, und soll von den beywohnenden Professoren und Aerzten, so wie von dem Exami-

ten sehr häufig. Die Befreyungen dieser Art von den gemeinen Lasten waren in den Zeiten, wo die Apotheker sehr selten und daher gesucht waren, das Mittel, auswärtige ins Land zu ziehen, oder auch die im Land befindlichen darin zu erhalten. Späterhin erfolgte diese Befreyung aus andern Gründen, der Apotheker übernahm dagegen die Verbindlichkeit, gegen einen übereingekommenen Preiß so viel Confect und dergleichen an Hof, an hohe Behörden u. dergl. zu liefern, als es bedurfte. Das Privilegium des Apothekers bestund demnach darin, daß er seine Steuer statt nach einem festen Maasstab in Geld zu entrichten, nach einem in fremder Willkühr stehenden, in Confect verwandelt hatte, wobey den Apothekern der guten alten Zeiten zu wünschen war, daß diese Reduction stets zu ihrem Vortheil ausgefallen sey.

Befreyung von Einquartirung, war vor den Völkerwandrungen in Gestalt von Heeren, welche in den letzten Zeiten statt fanden, nicht von Bedeutung, und unter den jetzigen Umständen würde man auch damals nicht so viele Einwohner davon haben ausnehmen können.

Der ausschließende Verkauf der Arzneyen ist eine natürliche Folge der Verpflichtungen, welche der Staat zum Besten des Publikums für nöthig erachtet, dem Apotheker aufzulegen. Denn

wenn man nicht etwas sehr widersprechendes annehmen will, so kann man nicht erwarten, daß der Verkauf der Arzeneyen nur unter gewissen Bedingnissen dem Apotheker sollte erlaubt seyn, dem übrigen Publikum aber die Erfüllung dieser Obliegenheit erlassen bleibe, wenn es zuträglich fände, Arzneyen zu verkaufen. Aus dieser Aufsicht des Apothekers und der Apotheken geht die Festsetzung auf eine gewisse Anzahl hervor, indem es der Behörde nicht blos schwer, sondern auch unmöglich wird, eine gehörige Aufsicht über die Apotheken auszuüben, wenn deren Anzahl ins Unendliche geht. Diese Erfahrung kann täglich in ganzen Ländern in Augenschein genommen werden, wo dann zur Evidenz hervorgeht, daß in allen Staaten, wo die Apotheken unbeschränkte Freyheit genießen, die Apotheker im Ganzen unwissender, die Arzeneyen scheinbar wohlfeiler, in der Wirklichkeit theurer und in der Beschaffenheit schlechter sind. Aus diesen Umständen geht aber nicht sowohl der geringere Vortheil für die Apotheker als für das Ganze des Publikums hervor.

Denn diese Beschränkung der Apotheken in der Anzahl ist gar nicht wie die meisten Apotheker und Nicht-Apotheker glauben, ein positives, es ist nur ein sehr beschränktes dingliches Recht, und eigentlich nur eine Concession, die zwar ohne

Verschulden des Apothekers nicht kann zurückgezogen, aber auch so vielen andern Apothekern verliehen werden, als das Talent haben, einer solchen Gnade fähig befunden zu werden.

Gegen über dieser Vermehrung der Apotheken steht denn das sogenannte Privilegium in kleinem Licht. Das Privilegium hängt nemlich nicht an der Person des Apothekers, sondern an der Apotheke, es ist nicht ausschließend für irgend einen Menschen; jeder Fremde, der Türke, der Jude, der Heide kann es erwerben, wenn er die gesetzlich vorgeschriebene Erfoderniß leistet, und diese sind der Art, daß die meisten Menschen sie leisten können. Das Apotheker-Privilegium ist also ein Privilegium, dem das gänzliche Ausschließende fehlt, also das Wesen des Privilegiums.

Wenn nun also ein solches Vorrecht kaum ein Vorzug ist, so kann solches dem Apotheker noch überdies auch deswegen schaden, weil das Publikum in ihm einen Glücklichen sieht, der äußerst beneidenswerth, ja sogar hassenswerth ist. Diese Stimmung der öffentlichen Meinung aber ist der Grund, warum die Apotheker in allen Ländern, wo die Zahl der Apotheken beschränkt ist, als ein wahres Uebel angesehen werden, dem man zu entgehen hofft, wenn alle Einschränkungen von daher aufgehoben würden. Dieser Glaube wird noch ferners zunehmen; er wird kräftig

genährt durch die Zeitumstände. Die meisten Schranken, welche vormals die Rechtsame jedes einzelnen Handwerks und fast jedes andern Berufs eingrenzten, sind untergegangen und zwar zum Bedauern ihrer Genossen, wie soll man dieser nicht geringen Zahl von Privilegiumslustigen verargen, wenn sie den Apotheker wegen seinen, wenn auch nur vermeinten Vorrechten beneiden? Oder sollen sie etwan glauben, es sey wie es ist, während dem die Behörde und die Apotheker drucken, sagen, und vielleicht zum großen Theil glauben, es sey was es nicht ist? Jeder Einzelne wünscht eine Beschränkung gegen andre zu seinem Besten, diese haßt er nicht, wohl aber findet er das Ausschließliche unverträglich mit dem Geist der Zeit, wenn es zu Gunsten Andrer ist, oder auch nur zu seyn scheint. Deswegen beneidet der große Haufen den Apotheker wegen einer schweren Pflicht, die ihm die Behörde unter dem Titel einer Gnade zu zuerkennen für gut befunden.

Um hier eine Verbesserung zu empfehlen, bedarf es einer vorläufigen Entwickelung der Umstände, welche hier obwalten können.

Daß die Zahl der bestehenden Apotheken nicht immer die nemliche bleiben könne, lehrt

die Beobachtung, daß die Einwohner einer Stadt oder Gegend nicht lange Zeit an Zahl gleich bleiben, sie wird entweder im Abnehmen oder im Zunehmen seyn. Nach dieser Zunahme und Abnahme der Einwohner sollte die Anzahl der Apotheken bestimmt werden und dennzumal dem Staat allerdings das Recht zustehen, wenn der vorgesehene Fall eintritt, diese Bestimmung in Kraft zu erkennen. So anscheinend leicht die Ausführung eines solchen Grundsatzes nun vorkommen mag, eben so große Schwierigkeiten finden sich bey der Anwendung. Der Grundsatz, die Apotheken vermehren zu können, spricht auch zugleich die Vermindrung aus, wenn das Entgegengesetzte von dem eintritt, was die Vermehrung bewirkt. Welcher Maasstab soll hier einem Gesetz unterlegt werden? Bis jetzt war es das Gutfinden der Behörde, und es sind in der That wenig Beyspiele, daß dieselbe diese ihrer Willkühr überlassene Bestimmung gar zu weit ausgedehnt habe, aber wird es immer so bleiben, können nicht einige unredliche Beamtete, unter dem Schein des größten Bedürfnisses für's Land, dasselbe in kurzer Zeit mit Apothekern übervölkern?.

Die Forschungen zu Auffindung einer solchen Basis sind gar keine Neuerungen, man hat deren schon verschiedentlich und zwar am Ende

des letztverflossenen Jahrhunderts vorgeschlagen. Von dem Bekanntgewordenen schien keine die Aufgabe zu lösen. Man suchte nemlich den Maasstab in der Volksmenge; in dieser wird er auch wohl gefunden werden müssen, wenn er anders eine zweckmäßige Basis erhalten soll. Aber ob es gerathen sey, einem Vorschlag beyzupflichten, der für ein ganzes Land gelten soll, das ist eine andre Frage. Es ist nicht die Zahl der Einwohner, welche die Geschäfte der Apotheker größer oder kleiner macht, auch nicht einmal die der kranken Einwohner, sondern derjenigen, die, wenn sie krank sind, Arzneyen gebrauchen. Dieses Verhältniß beruht also nicht sowohl auf der größern Menge von Krankheiten, welche eine Gegend heimsuchen, sondern auf der Gewohnheit „zu mediciniren." An der Behandlung approbirter Aerzte zu gesunden oder zu sterben, ist ein ziemlich allgemeines Gebot in vielen Staaten, aber ob der Kranke lege artis oder lege naturae sterben will, wird ihm wohl überlassen bleiben müssen.

Da nun die Gewohnheit Arzneyen zu gebrauchen in jeder Gegend verschieden ist, so wird entweder für jeden Umkreis eines Orts, wo Apotheken sind, ein Verhältniß zu bestimmen seyn, oder um Alles in eine Regel zu bringen, das

Verhältniß der größten Volksmenge zu einer Apotheke für alle übrigen Gegenden.

Im letzten Fall wird aber der Anschlag zu Gunsten aller übrigen Apotheker, mit einziger Ausnahme derjenigen Gegenden, von welchen man den Maasstab genommen hat. Diese Schätzung, wenn auch schon nur annähereud, wäre doch in sofern sicher, daß mittelst deren Anwendung keine Uebersetzung der Apotheken statt fände. Da nun diese dem Publikum nachtheiliger ist, als wenn eine Apotheke, in einer Stadt wo mehrere deren sind, zu wenig wäre, so würde diese Basis nur für solang angenommen, bis man eine zweckmäßigere oder genauere ausmitteln könnte.

Es wäre demnach festgesetzt, daß wenn die Zahl der Einwohner, die zum Wirkungskreis einer Apotheke gerechnet sind, sich um so viel vermehrt, daß der Ueberschuß gegen die vorherige Anzahl, das Quantum erreicht, was für eine Apotheke angenommen ist, der Staat die Pflicht habe, diesen Umstand auszuschreiben, damit die aspirirende Apotheker sich deshalb um die Erlaubniß melden können. Nimmt aber im Gegentheil die Bevölkrung so fast ab, daß an Orten, wo mehrere Apotheken sind, eine derselben zu viel würde, so soll es den daselbst etablirten Apothekern freystehen, bey nächster Feilbietung einer Apotheke dieselbe zu kaufen und eingehen zu lassen. Da aber

der Fall eintreten könnte, daß keine der vorhandenen Apotheken sich erledigte, also auch keine freywillig feil würde, so bliebe es dannzumal den sämtlichen Apothekern entweder frey, alle bestehende Apotheken beyzubehalten, oder alle zu schätzen, und das Loos zu ziehen, um zu bestimmen, welche eingehen sollte. Da aber die Einziehung einer solchen Apotheke, für die übrigen Apotheker eben so wohl ein Opfer erheischt, als die Errichtung einer neuen ein Vortheil für denjenigen wird, der diese errichten darf, so wäre hier eine gegenseitige Ausgleichung sehr billig. Angenommen die Erlaubniß für die Errichtung einer Apotheke, welche nach Befund der Umstände statt hätte, würde um 2000 fl. angeschlagen, und dieses Capital an Zins gelegt, so könnte aus dem daherigen Fond, ein Zuschuß geschehen, wenn eine Apotheke aus zu viel auszukaufen wäre. Da es niemand für billig finden wird, das ein Einzelner eine solche Erlaubniß unentgeldlich erhalte, während dem alle übrige bey Ankauf einer Apotheke die Concession bezahlen müssen.

Rezept.

Eine Vorschrift oder Formel zu Bereitung eines Arzneymittels, enthaltend:

lateinisch { 1° Die Ingredienzien, aus welchen das Arzneymittel zusammen zu setzen ist,
2° die Art der Zusammensetzung,

deutsch { 3° die Gebrauchsart,
4° den Namen des Kranken,
5° den Datum,
6° die Namensunterschrift des Arztes.

In nachstehenden Fällen enthält ein Rezept noch:

7° Wenn in der Vorschrift Etwas ungewöhnliches von Dosis oder sonst wäre „sic voluntas mea.“ Um dem Apotheker die daherige Ungewißheit, das vergebliche Einfragen beym Arzt, diesem letztern aber den Verdacht einer Mißschreibung zu ersparen, der sonst beym Kranken entstehen könnte.

8° Die Bezeichnung statim oder citto zeigt dem Apotheker einen sehr Eilhabenden oder Nothfall an, und legt ihm die Pflicht auf mit möglichster Geschwindigkeit die Abreichung zu fördern.

Der Rang für die Rezepte, nach welchem sie sie in Arbeit zu nehmen sind, ist der wie selbige in der Apotheke abgegeben werden, wobey jedoch

die mit statim oder citto bezeichneten den Vorzug genießen. Im übrigen wird eine ausführlichere Vorschrift hierin wenig helfen, weil der Apotheker hier nach den Umständen des Rezepts, der Zeit wann das Arzeneymittel eingenommen wird, so wie der Entfernung des Wohnorts des Kranken, am besten bestimmen kann, wie er die Kundsame zu behandeln habe, damit selbige zufrieden sey. Dies ist nicht das geringste Talent des Rezeptarii, und wenn er hierin sich zu rathen weiß, wird das Publikum nach seinem Bedarf gefördert werden, im entgegengesetzten Fall aber, sind alle daherige Vorschriften unnütz, weil die Fälle, welche hier vorkommen, dergestalt ins Unendliche gehen, daß an eine Bestimmung von positiven Gesetzen gar nicht zu denken ist. Jedes Rezept ist ein Eigenthum des Kranken und soll auf dessen Verlangen ihm jedesmal in der Apotheke zu rück gegeben werden. Findet der Apotheker es zuträglich, so kann er eine Abschrift nehmen, aber er ist nicht hiezu verpflichtet. Man hat dem äußerst seltenen Fall, daß ein Rezept mit der nach demselben verfertigten Arzeney, bis jetzt eine allzugroße Ausdehnung gegeben, wenn man in Apotheker-Ordnungen vorschrieb, daß deswegen jedes Rezept in der Apotheke zurück behalten und auf Verlangen dem Eigenthümer des Rezepts eine Abschrift zugestellt werden. In den

Fällen, wo ein verlohrnes Rezept beym Arzt wieder kann aufgeschrieben werden, ist ein solcher Verlust geringfügig, die Mehrzahl der Rezepte kann dies aber nicht, theils weil nicht alle Aerzte Abschrift ihrer Verordnungen behalten, theils weil diese Rezepte ihren Verschreiber um viele Jahre überlebt haben, und nun zu einer unschätzbaren Reliquie geworden. Diese soll nun jedesmal in Gefahr gerathen verloren zu geben, denn wenn der Eigenthümer eine Abschrift für sein Original annehmen muß, so sollte er doch wenigstens die Gewißheit haben, daß die Copie gleichlautend sey, wie soll er die erlangen, wenn er das Rezept nicht lesen kann?

Jedes in der Apotheke zurückbleibende Rezept ist der Apotheker verpflichtet, 10 Jahr lang aufzubewahren. Diese Sammlungen von Rezepten sind von Jahr zu Jahr gesondert zu halten, damit man selbige desto leichter auffinde.

Will jemand ein Rezept aufsuchen lassen, so hat der Apotheker dieß mit Beförderung vorzunehmen, er wird aber nur für das Auffinden des Rezepts verantwortlich gemacht durch die Signatur, welche den Tag und Datum enthält, an welchem das Rezept in der Apotheke ist bereitet worden. Ein Datum auf der Signatur, welcher der Länge nach durchgestrichen ist, dient dem Apotheker als Beweis, daß er das Rezept zurück

gegeben habe, in diesem Fall aber ist die Signatur nicht abzunehmen, sondern mit der Bemerkung zurück zu geben, daß die Signatur den Beweiß trage, daß das Rezept nicht in der Apotheke verblieben sey. Ohne diese Vorsicht geschieht es öfters, daß der Apotheker Rezepte finden soll, die nicht in der Apotheke verblieben und anderswo verlohren gegangen sind.

Arzeney-Waaren.

Es sind wenig oder keine Apothekerordnungen, welche nicht von Medizinalwaaren, Medicin, Arzeney, Arzeneywaaren, Apothekerwaaren, sprechen, aber der genauere Begriff, den man mit diesen Ausdrücken bezeichnet, ist gewöhnlich nicht ausgesetzt. In vorkommenden Streitfällen überläßt man diese Bestimmung dann den Medicinalbehörden, welche dann nach Gutfinden diejenige Erläuterung geben, die ihnen angemessen scheint.

Um dieser Ungewißheit ein Ende zu machen, ist erforderlich, daß eine dahin einschlagende Verordnung auch genau bezeichne, was unter diesen Benennungen zu verstehen ist.

Wie über so manches andre, sind auch hierin die Meynungen verschieden. Allerdings ist die

Bestimmung, was ist Arzeneymittel? nicht so leicht, vielleicht in allgemeinen Grundsätzen nicht einmal zu beantworten, deßwegen aber darf diese Lücke nicht länger übersehen bleiben.

Einige Apotheker wollten die Grenze so ziehen: Arzeneyen sind alle Waaren, welche unbedingt bloß zum pharmazeutischen Gebrauch und zu keinem andern verwendet werden. Diese Bestimmung würde viele Artikel aus dem Verkehr der Apotheken entziehen, wenn sie dem Buchstaben nach vollzogen würde, außerdem wäre sie nicht scharf genug bezeichnend.

Andre schlugen als Demarcations-Linie vor, „alle Artikel die im Dispensatorio stehen." Auch diese Bezeichnung dürfte nicht anwendbar seyn, sie möchte höchstens mit einem Dispensatorio ausführbar werden, in welchem weder Wein, noch Eyer, noch Flachssamen noch rohe noch geschälte Gerste, u. s. w. anzuziehen vergessen wären, wie es denn auch seyn sollte. Diese Bestimmung würde genügen, wenn es darum zu thun wäre, um eine Grenzlinie zu ziehen, für alle Artikel die im Arzeneygebrauch sind, aber die Beziehung der Frage ist hier die: welche Arzeneyen oder Waaren sollen dem Apotheker ausschlieslich zu verkaufen erlaubt seyn? Nun wird wohl niemand wollen, daß den Apothekern der ausschliesliche

Verkauf von obigen Artikeln gestattet werden, und dennoch sind dieselben Arzeneymittel.

Die Definition „Arzeneyen" in diesem Sinn läßt sich nicht anders genau genug geben, als mittelst eines namentlichen Verzeichnisses derjenigen Artikel, welche im kleinen Verkauf den Apothekern einzig zustehen.

Sind die Namen angegeben, entsteht die Frage, was ist Kleinverkauf? In der Würtemberger Apothekerordnung von 1786 sind wohl einige Artikel als Beispiele angeführt, und im Gewicht ausgesetzt. Da aber deren nur sehr wenige angezogen werden, so bleibt für alle übrige dem Gutdünken des Richters überlassen, in welche Klasse ein streitiger Artikel gehört. Eine Erkenntniß die der willkührlichen Entscheidung gleich kommt, wer Recht oder Unrecht habe. Soll dieser Entscheid für die Zukunft gesetzlich werden, so ist jedem Artikel des ausschlieslichen Kleinhandels für den Apotheker auch das Quantum beyzufügen, in welchem niemand anders als der Apotheker verkaufen soll. Es ist aber hiebey wohl zu unterscheiden, daß der Verkehr zwischen dem Droguisten und dem Apotheker so wie auch zwischen letzterm und den Laboranten in obiger Verfügung nicht inbegriffen ist, indem diesen dreyen freysteht, in so kleiner oder in so großer Quantität unter sich zu verkaufen, als sie es für

gut finden. Die nachstehende Bestimmungen beschränken sich auf den Verkehr des Apothekers, Droguisten und Laboranten mit dem Publikum.

Da es bey einigen Artikeln ohne große Partheylichkeit nicht möglich wäre, die scharfe Grenzlinie zu ziehen und das Interesse des Apothekers wie jenes der übrigen Handelsleute zu berücksichtigen, wenn nicht ein Medium angenommen wird, in welchem beyde zusammenstoßen. Dies möchte nun durch folgende Verfügung erreicht werden.

a) Alle Substanzen, welche auf der Apothekerliste verzeichnet sind, soll niemand in den dabey ausgesetzten Mengen an das Publikum verkaufen, der nicht etablirter Apotheker ist.

b) In der Menge des Medii darf der Apotheker an das Publikum verkaufen, so wie jeder Andre.

c) Was über dem medium ist, soll der Apotheker nicht an das Publikum verkaufen, obschon dies jedem Andern erlaubt ist.

Beyspiele des Medii. Rad. Gentian. bis 1 Pfd. ausschließlich der Apotheker, von da bis 10 Pfd. das medium, von da höher dem Apotheker verboten, aber alles nur zwischen dem Publiko und dem Apotheker oder Droguist. Nach gleichen Grundsätzen wären die Artikel zu bestimmen, welche der Laborant an Nicht-Apotheker

verkaufen dürfte, um auch hierin eine auf Billigkeit und Gerechtigkeit beruhende Ordnung zu bringen, denn es wäre unbillig, wenn der Apotheker allein das Recht haben sollte, gewisse Artikel ausschließlich zu verkaufen, daneben aber auch noch die Befugniß, in alle übrige Fächer einzugreifen. Der Zweck dieser Verfügung wäre besonders wichtig in Hinsicht dessen, daß er verhütet, daß der Apotheker nicht in andere Geschäfte sich verwickelt und seine Apotheke vernachläßigt, wie dies gewöhnlich der Fall ist, wenn ein Apotheker in einer größern oder gar in einer großen Stadt noch Material, Droguerie-handel oder irgend ein Nebengeschäft mit dem Seinigen verbinden will. In kleinern Orten, wo es die Zeit des Apothekers erlaubt und sein besseres Fortkommen sogar erfodert, ist es wünschenswerth, daß sich derselbe mit Landesproducten oder mit einem andern Nebenzweig beschäftige, aber dennzumal bleibe er bey dem Absatz an Apotheker und Droguisten, ohne im Land umher zu reisen um seine Waare anzubieten, während dem er seine Apotheke zu Hause vernachläßigt. Die Badische Apotheken-Ordnung, die so manches zweckmäßige enthält, hat besonders diesen Zweig des Verkehrs der Apotheker richtig aufgefaßt und gut bestimmt.

Pharmacopoea.

Entweder ist es eine grosse Kunst eine Pharmarcopoe zu verfassen, weil man noch kein entsprechendes Werk der Art hat, oder es ist gar keine Kunst, weil Professoren, Aerzte und Magistrats-Personen es unternehmen, in einem Fach Gesetze vorschreiben zu wollen, in dem sie ganz unbekannt sind. Gewöhnlich wird dann in der Vorrede angedeutet, daß man diese und jene Schriftsteller zu Rath gezogen, sowie auch nicht minder sachkundige Apotheker. Von letztern aber wie billig nur solche, die nicht unbescheiden genug sind, zu widersprechen, wenn die Mehrzahl der Verfasser etwas angiebt, das nicht ganz so ist, wie es seyn sollte.

Wenn man Bedenken trägt, den Apothekern die Bestimmung einer Taxe unbedingt zu überlassen, so ist dieß eine natürliche Folge des allgemeinen Grundsatzes, daß der Staat keinem der beaufsichtigten Gewerben, die Bestimmung der Preiße überläßt. Die Anwendung dieser Regel wird niemand tadeln, dem die Schwachheiten des armen Menschengeschlechts bey Angelegenheiten des Interesses bekannt sind, und da hierin die Apotheker kaum eine Ausnahme machen, so können selbige auch deswegen nicht verlangen, daß man sie anders halte wie die übri-

gen Gewerbe, die unter Aufsicht der Polizey stehen.

Aber welches Interesse waltet bey Verfassung einer Pharmacopoe? Wohl nichts andres, als die deutliche und richtige Bestimmung der Vorschriften, daß der Apotheker wisse, was er zu beobachten habe, damit der Kranke die Arzeneyen in der Qualität und Quantität erhält, wie es der Arzt wünscht. Nun ist doch wohl leicht einzusehen, daß, um solche Vorschriften zu geben, man auch die hierzu erforderlichen Kenntnisse besitzen müsse. Kenntnisse, die kein Professor im auditorio, kein Arzt am Schreibpult, ja nur selten ein Apotheker sich zu eigen macht, wenn er nicht jahrelang selbst Hand angelegt und nicht blos zugesehen hat. Damit aber niemand sich deshalb über unerwiesene Beschuldigungen beklage, mögen nachstehende Belege das Gesagte beweisen. Noten v. pharmacop. Boruss:, Gallic:, siehe Seite 32 d. Hefts.

Aus diesem angezogenen Beweise geht indessen auch ein Trost hervor, daß es in allen Ländern gleich, gut? hierin bestellt ist. Das heißt, daß allenthalben dergleichen Vorschriften gemacht werden, ohne die nöthige Erfahrungen, ja was noch mehr ist, ohne nur zu benutzen, was in andern guten Werken, als Beaumé, Hagen, Westrumb, Hany ꝛc. geschrieben steht, und

also nur bedarf abgeschrieben zu werden. Das ist es aber eben, selbst um das Bessere nur auszuwählen, erfordert es einen — Kenner.

Was ist im Ganzen der hervorstechende Charakter unserer Pharmacopoen? Statt Erfahrung und Bestimmtheit, gelehrte Eintheilungen in Classen, die weder vor einer schlichten Prüfung des Styls und der Eintheilung, noch der Wissenschaft bestehen, sondern lediglich auf dem Papier, Dank der Kunst des Buchdruckers. Neue Nomenclaturen *), Worte die oft alles andre eher ausdrücken könnten, als das was sie bezeichnen sollen, Auslassung der Kenntnisse des gegenwärtigen Zustands unsers Wissens im Theoretischen wie im Praktischen.

Für die Nicht-Kenner wird es hier wohl einiger Beweise bedürfen, damit keine Klagen über ungerechte Beschuldigungen entstehen. In welchem Dispensatorium hat man die spezifische Schwere angewandt wie es seyn könnte und sollte? In welcher Pharmacopoe das benutzt, was man hätte benutzen können, wenn man gewollt hätte?

Wollte man alle einzelne Fehler aufzählen, welche in den verschiedenen Pharmacopoen gefunden werden, es wäre Stoff um Folianten zu füllen, ohne jene Werke dadurch zu verbessern.

*) Anmerk. Ich verweise auf die von mir herausgegebenen Nomenclaturtafeln. Varnhagen.

Man wird hierauf erwiedern, warum dann eigentlich kein Apotheker ein Muster eines vollkommneren Werks der Art gegeben habe, damit man in Zukunft die daselbst befindlichen Erfahrungen benutzen könne?

Dieser Vorwurf ist nicht ohne Grund. Wenn es Apotheker giebt, die bessere Pharmacopoen verfassen könnten, warum entziehen sie ihre Erfahrungen? Vermuthlich entsteht diese Lücke daher, daß diejenigen guten praktischen Apotheker, welche am meisten hierin lehren können, selten Zeit und Muse finden, ihre Erfahrungen zu Papier zu bringen: haben aber einmal Apotheker die Schreibseligkeit angenommen, so ist es auch gewöhnlich ums Praktische geschehen. Gelehrte Zergliederungen von Pflanzen und Thieren, wo immer die gleichen Bestandtheile vorkommen und das Quantitative stets schwankend bleibt, sind dann vorgezogen, es ist — gelehrter. Dies Gelehrtthun war der wahren Wissenschaft unsers Fachs ein groser Nachtheil und blos der Büchermacherey einträglich.

Damit obiger Vorwurf wenigstens zum Theil beseitigt werde und damit man in diesen Blättern lesen könne, welche Erfordernisse ein gutes Dispensator. karacterisiren, so folgen nachstehend die allgemeine Eigenschaften eines solchen Werks, sowie auch mehrere der speziellen.

Unsere jetzigen Dispensatoria sind eigentlich nur Leitfäden; und nicht einmal zu einer Sammlung, die alle Vorschriften, die vorkommen, enthalten, sondern nur einen Theil derselben. Die Verfasser hatten vielleicht eine gute Absicht, aber sie sahen nicht ein, daß die Folgen derselben das Gegentheil seyn würden von dem, was sie bezweckten. Sie sollten den ordinirenden Aerzten vorschreiben, welche Arzeneyen sie verordnen sollten, damit die Zusammensetzungen, die den Hrn. Verfassern entbehrlich schienen, aus den Apotheken verbannt und die Anzahl der Arzeneyen daselbst vermindert würden. Statt dies zu erreichen, blieb eine ziemliche Anzahl von Medicamenten im Gebrauch, zu denen die Vorschrift fehlte und die deswegen in jeder Apotheke anders bereitet wurden. Hiedurch gieng der erste Zweck eines Dispensatorii, die Gleichförmigkeit in den Arzeneyen zum Theil verlohren.

Bey der Schwierigkeit es aufs Genaueste zu treffen bey dieser Auswahl, ist es wohlgethan, lieber einige außer Uebung gekommene Medicamente zu viel beyzubehalten als zu wenig, weil, auch gesetzt, ein hundert Zusammensetzungen, die in der Landes-Pharmacopoe zu viel stehen, minder nachtheilig sind, als der zehnte Theil derselben, der fehlt. Jeder Arzt wird es als einen Eingriff in seine Rechte ansehen, wenn eine

Pharmacopoe sich heraus nimmt, ihm vorzuschreiben, welche Zusammensetzungen er verordnen, und welche er unterlassen soll. Denn in derley Glaubensartikel lassen sich wenig Menschen meistern, am mindesten aber, und zwar mit Recht, die Aerzte. Der ausgesprochene Zweck der Gleichförmigkeit führt zu der Rücksicht, daß an Zusammensetzungen, die eine lange Erfahrung für sich haben, ohne wirklichen Nutzen nichts verändert werde, am wenigsten aber dann, wenn solche Abändrungen lediglich aus chemischen Gründen entspringen, und auf das substanzliche des Arzeneymittels Einfluß haben. Z. B. das Elixir pector. reg. Dan. in der Würtemberger Pharmacopoe ein ganz andres und zweckmäßigeres Wesen, als das in der Preußischen, welches eine Verbesserung seyn soll. Die kürzesten Vorschriften sind nicht immer auch die besten.

Ein andres Erforderniß einer Pharmacopoe ist, daß sie nicht — zu kurz sich fasse. Das secundum artem, lege artis, fiat syrupus, ist nun in den neuern Pharmacopoen ausgelassen, dafür aber eine Anweisung für die Bereitung gegeben, die zwar gewöhnlich kurz und zierlich lateinisch gesetzt ist, aber sehr oft nur von ferne andeutet, was vorgeschrieben zu seyn nöthig wäre.

Fischers Erklärung der Pharm. Praxis hat die Lücke zwar ausgefüllt, welche hier die preuß.

Pharmacopoe gelassen, aber nur für das praktische des chemischen Theils; kommt nun mit der Zeit noch ein Nachtrag für die galenischen Arzeneymittel, und ein andrer für die materia medica, um diese zu einer solchen zu machen, so sind dann 4 Bücher, die im Grund nicht einmal ein vollständiges vorstellen.

Dem unbefangenen Beobachter drängt sich hier unwillkührlich die Frage auf, was doch der Grund dieser zweckwidrigen Umstände seyn möchte?

Vermuthlich ist die erste Ursache, eine Art von Mode, die in der Medizin und Pharmazie wie in den Kleidern und Möbeln sich einstellt. So wie vordem das erste Erforderniß eines schulgerechten Rezepts, wenigstens ein Dutzend Artikel waren, und so tria carminativa, quinque emolientes u. s. w. wo eins ausgereicht hätte, so ist jetzt Kürze, die erste Rücksicht, damit der menschliche Geist immer auf einem Extrem sey, nie in der Mittelstraße.

Eine andre Ursache dieser Kürze ist der Umstand, daß alle Pharmacopoen lateinisch verfaßt seyn sollen, und die Latinität in Abnahme ist. In dem Zeitalter wo man täglich schreibt und predigt, der Apotheker sey ein Gelehrter, hatte man Mühe von jeher unter diesen Gelehrten einen zu finden, der den Cornelius ne-

pos ohne Fehler übersetzen würde, dessen ungeachtet aber müssen die Apotheker dennoch Gelehrte heißen, und die Pharmacopoen lateinisch seyn. Aber so stark ist die Macht der Gewohnheit, wenn ehedem die Pharmac. lateinisch waren, so waren Gründe dafür, die jetzt nicht mehr sind. Man glaubte nemlich, das Latein verwehre den unberufenen Apothekern den Eintritt in das Geheimniß der Zusammensetzungen eines Dispensatorii, und wenn dieser Glaube auch nicht ganz richtig bestand in der Erfahrung, so war er doch immer ein Etwas, das wir nun ebenfalls verlohren haben, und dennoch soll der Glaube beybehalten werden! Denn heut zu Tage wo alle Zusammensetzungen der Pharmacopoen schon hundert und mehrmal ins Deutsche übersetzt, abgeschrieben, gedruckt und nachgedruckt sind, werden dieselben doch kaum mehr unter die Geheimnisse gehören; unter Geheimnisse, die gewöhnlich bald einen dienstfertigen Uebersetzer finden, der nach der bestehenden Uebung und Freiheit, die Geistesproducte Andrer wie die seinigen zu benutzen, eine Speculation daraus macht, den Schleyer der Latinität, oft undeutsch zu lüften, und alle Geheimnisse dem nicht lateinischen Publiko preiß zu geben.

Ein andrer Grund, welcher die Latinität abräth, ist der, daß bey dem jetzigen Zustand der

Wissenschaften und besonders in den Vorschriften für Bereitungsarten, viele Worte im lateinischen fehlen, und nur durch Umschreibungen gegeben werden können. Von zweien müßte hier eins gewählt werden. Entweder auf die Latinität Verzicht geleistet, oder ein eigenes Latein für die Pharmacopoen erschaffen werden, wobey jedoch das sogenannte Apothekerlatein nicht zum Muster zu empfehlen wäre. Die Namen der Substanzen könnten lateinisch bleiben, wenn nur der Text oder die Beschreibung der Bereitung deutsch wäre, um jedem vollkommen verständlich zu seyn.

Ein andrer Mangel der zeither bekannt gewordenen Pharmacopoen, besonders der neueren, ist die Aufnahme von neuen Nomenclaturen. Hat man hier wohl überlegt, was man vornahm? Eine Pharmacopoe soll einen Karakter von so hoher Stätigkeit und Unwandelbarkeit haben, als irgend ein menschliches Werk im wissenschaftlichen erreichen mag und die Nomenclaturen sind so wandelbare Wesen, wie die Fortschritte des menschlichen Geistes in unsern Zeiten, sie ändern sich jeden Tag, weil jeden Tag der Zustand der Wissenschaft sich ändert, der diesen Nomenclaturen zur Grundlage dient.

Wenn aber diese Umstände auch nicht wären, oder wenn der Mode zu gefallen die neue

Sprache einzuführen rathsam würde, so sollte man dennoch davon abstehen, weil diese Worte viel zu lang sind für Rezepte, und nicht ganz ausgeschrieben das bezeichnende verliehren, also zu Mißverständnissen Anlaß geben; die man doch zum Heil der Kranken, wenn auch der Mode zuwider, nicht veranlassen sollte.

Aber der größte Mangel in den heutigen Pharmacopoen, ist die Art wie die sogenannte galenische Arzeneyen behandelt werden. Von ungefähr zweyhundert Artikel sind zwischen 18 bis 20 sogenannte chemische Präparate, also der zehnte Theil. Als Arzeneymittel sind alle dem Kranken wie dem Arzt gleich wichtig, und sollten es billig dem Apotheker auch seyn. Aber seit ein Gelehrtthun sich eines Theils der Apotheker bemächtigt hat, rechnet man nur — die chemischen Präparate für Etwas, alles übrige aber, nemlich $\frac{9}{10}$ aller Arzeneyen für — Nichts. Gesetzt aber auch, man finde es der Mühe werth, einmal von solchen Artikeln zu sprechen, so ist selbst in Zeitschriften zur Mode geworden, mehr Anleitung zum Verderben dieser Substanzen zu geben, als zum Bessermachen. Welche Vorschläge der Art hat man nicht erlebt, um nur das Zertheilen des Quecksilbers in der Salbe zu befördern! Schwefel, rothen Präzipitat und andre Zusätze, welche die Salbe verderben, hat

man empfohlen, warum nicht das sicherere und bessere Mittel anwenden, das der Consistenz?

Aber so stark ist die Macht der Gewohnheit. Man schreibt und schreibt, wie es scheint, ohne zu prüfen, ja was noch mehr ist, man könnte sagen, ohne zu denken. Dies beweißt die Geringschätzung der galenischen Arzneyen, deren mehrere wegen der Exactität, welche ihre Bereitung erfodert, wegen den Erscheinungen, welche sich dabey darbieten, dem denkenden Apotheker eben so interessant werden, als die chemischen Präparate. Wollte man diese mit Unrecht in Verachtung gekommene Artikel, wieder in den Rang einsetzen, der ihnen nie hätte sollen entzogen werden, so sind Vorschriften erfoderlich, welche diese Medicamente ganz mit der Wichtigkeit behandeln, wie selbige es verdienen und wie es dem Geist der Wissenschaft unsers Zeitalters und nicht dem des Gelehrtthuns angemessen ist.

Diese Arbeiten können aber nur Apotheker, im wahren Sinn des Worts, liefern, den Gelehrten bleibe dann das nachherige Abschreiben überlassen, was kaum fehlen wird, da diese zahlreiche Klasse von Arzeneyen, Stoff genug zur Bücher-Fabrizirung liefert.

Damit aber ein solches Werk möglichst vollkommen werde, sollten die Erfahrungen vieler Apotheker vereinigt seyn. Man sollte einen

Leit-

Leitfaden haben, eine Pharmacopoe, und aus dieser die Artikel öffentlich bekannt machen, welche schon vorhanden sind, um alle diejenigen noch beyzufügen, welche die Subscribenten wünschen und einschicken.

Als Muster einer solchen Sammlung den nachstehenden:

Succus Citri, Zitronen-Saft.

Im Handel ist ein Zitronen-Saft oder vielmehr halber Zitronen-Essig, der schon in diesem Zustand aus Italien kommt. Aus diesem Saft läßt sich selten nur eine Spur der kristalisirten Zitronen-Säure darstellen, weil selbige vermuthlich durch die Gährung zerstört worden. Dies ist das, was bey den Droguisten unter dem Namen von Succ. Citri und sogar noch als Succ. Citri recens an die Apotheker verkauft wird.

Wenn nun das recens von der Zeit des Auspressens zu verstehen ist, und nicht von der Zeit, seitdem er im Gewölbe des Droguisten oder dem Keller des Apothekers angekommen, so mag ein solches recens kaum an seinem Ort seyn. Da aber Aerzte behaupten, auch es zuweilen im Rezepte ausdrücken, durch recens paratus, ipse paratus der Apotheker solle diesen Saft jedesmal selbst pressen und zwar nur eben wenn er verordnet wird, so kann auch dieß der Apotheker sehr wohl sich gefallen lassen, wenn der Patient

Neigung und Mittel hat, einen solchen Saft auch zu bezahlen; damit nicht, wie man schon Beyspiele gesehen, die pünktliche Befolgung der Vorschrift am Apotheker gestraft wird, wenn der Arzt dem über den theuren Preis erstaunten Kranken vorgiebt, in jener Apotheke, die er dann bezeichnet, rechne man die Unze Succ. Citri recens expressi zu 1 Btz. und der Apotheker fordere 2 Btz. für die Unze zu viel, und so aus dieser Gelegenheit ein Transportmittel wird, um die Kundsame aus der einen Apotheke in die andere überzuschaffen.

In einzelnen Pressungen, besonders für einige Unzen nur, kann man nicht weniger als 2 Zitronen auf die Unze Saft's rechnen, da nun jeder Arzt, ja jeder Mensch wohl weiß, was an diesem oder jenem Ort eine Zitrone kostet, so ist ja bald zu berechnen, was die Auslage für Zitronen auf die Unze bringt.

Eine andre Art von Zitronensaft, ist der, welcher in Apotheken selbsten gepreßt wird. Sey es, daß man Gelegenheit findet, die frische Schale so anzubringen, daß selbige einen Theil des Ankaufs-Preises der Zitronen deckt, oder daß man Zitronen kauft, denen die Fäulniß droht. Man meynt zwar, dem Saft aus solchen Früchten bleibe ein faulichter Geschmack, was auch richtig seyn mag, wenn man mit dem Auspressen auf die gewöhnliche Art verfährt.

Dies zu verhüten, verfahre man wie folgt:

Man schneide das allenfalls faule wohl aus, schäle blos die gelbe Rinde ab, die weiße schwammigte Substanz hindert nichts, theile jede Zitrone in der Mitte und zerdrücke nur so viel, als auf einmal in die Presse eingesetzt werden kann. Die Zitronen bedürfen nicht des Zerstoßens, sondern nur eines Zerdrückens, welches die Saftbehälter zerreißt. Wird nun ein solcher Einsatz zerdrückter Zitronen geschwind ausgepreßt, so erhält man einen sehr guten Saft. Diesen stellt man einige Tage an einen mäßig warmen Ort, bis er sich abhellt. Das Klare zieht man dann auf Flaschen. Zum Gebrauch in der Rezeptur ist's am zweckmäßigsten 2 bis 3 Unzen Gläser damit anzufüllen.

Auszug aus dem Artikel Succi.

Succ. citri Succ. moror. Succ. Rub. id.

Um die Säfte der Früchte wohl zu bereiten und aufzubewahren, verfahre man folgendermaßen:

Man wähle wohlzeitige Früchte, zerdrücke nur so viel, als die Presse auf einmal einnehmen mag, und presse diese Portion ohne Verzug aus.

Alle oben benannte Früchte enthalten Kerne, welche, so lange sie in der Frucht ruhig bleiben, keinen Einfluß auf den Saft haben, im-

dem eine Art schleimigter Ueberzug sie gegen denselben schützt.

Durchs Zerstosen wird dieser Ueberzug zerstört und der Saft kommt mit dem blosen Kern in Berührung, wird nun diese während mehreren Tagen fortgesetzt, so theilen die Kerne dem Saft einen Geschmack mit. Bey den Maulbeeren und Himbeeren ist es ein herber, bey den Zitronen aber ein bitterer Geschmack, den der Saft bekommt.

Um den erhaltenen Saft zu klären, stelle man denselben an einen mäßig-warmen Ort in Flaschen, bis er sich abgesetzt hat, denn filtriren bey Säften taugt nichts. Für dieses Absetzen läßt sich keine Zeit voraus bestimmen, welche hiezu erfodert wird, denn das hängt ab, vom Grad der Zeitigung den die Früchte hatten, so wie auch von der Temparatur des Gelasses, wo der Saft steht. Läßt man denselben zu lange stehen, so tritt eine Art von Gährung ein, welche die Farbe des Saft's ganz erblaßt.

Den rein und klar abgezogenen Saft vertheilt man nach Belieben in größere oder kleinere Flaschen. Stellt diese Flaschen in einen eisernen Kessel mit flachem Boden, den ein Tuch bedeckt, füllt den Kessel mit lauem oder kaltem Wasser so weit an, daß die Flaschen nicht umfallen, und feuert so lange unter den Kessel, bis

das Wasser in demselben siedet. Sind nun alle Flaschen so weit angefüllt, daß der Propf den Saft berührt, also wenig oder kein leerer Raum bleibt, so stopft man eine Flasche nach der andern aufs beste zu, nimmt die verstopfte Flasche aus dem Wasser und verbindet den Propf mit Bindfaden, um seiner desto sicherer zu seyn.

Auf diese Art hält sich der Saft mehrere Jahre lang mit Beybehaltung seiner Farbe, Geruchs und Geschmacks. Die von Appert angegebene Abänderung, die Flaschen vorher zu verstopfen und verbinden, hat keinen besondern Nutzen, wohl aber setzt selbige die Flasche in Gefahr zu zerspringen, wenn nur wenig Saft zu viel darin wäre. Bey der oben angegebenen Art wird dies vermieden und das gänzliche Anfüllen der Flaschen leichter und gefahrloser vollbracht.

Der Succ. Berberum macht eine Ausnahme von der vorstehenden Regel, indem derselbe einige Tage zerdrückt stehen bleibt, ohne welches Hinstellen der Saft eine minder schöne rothe Farbe erhält, indem er diese, wie der rothe Wein, zum großen Theil erst aus dem Farbe-Stoff des Ueberzugs der Beere auszieht.

Dann wäre das Verhalten beyzufügen, welches das Gesetz an dieser oder jener Substanz er-

kennt, damit Gunst und Beredsamkeit an ihrem bisherigen Einfluß verlieren, und der Redliche, Fleißige und Ehrliche nicht mehr wie bis jetzt, einer nicht selten interessirten Willkühr geopfert werde.

Eine solche Pharmacopoe verdiente dann wirklich den Namen einer solchen, und ihr Nutzen würde von Bedeutenheit seyn. Bey Visitationen, bey andern Gelegenheiten, wo Anmaßung von Wissen, der wirklichen Wissenschaft den Rang streitig machen will, würde der Apotheker einen sichern gesetzlichen Gewährsmann an einer solchen Pharmacopoe haben, denn es ist gar oft nur um diesen zu thun, um einem Arzt den Irrthum begreiflich zu machen, in welchen ihn der Mangel an gründlichen Kenntnissen und ein über großer Eifer versetzt hat.

Taxe.

So wie eine vollständigere Pharmacopoe ein Bedürfniß ist, eben so ist es eine verbesserte Taxe.

Bis jetzt hat man dies Problem zu lösen, sich ohne Erfolg bemüht. Alle Weisheit in dieser Angelegenheit führt auf denselben Punkt zurück, nemlich auf die Unmöglichkeit auf diese Weise eine Taxe zu erhalten, die einfach und leicht in der Anwendung ist. Wer mehrere Jahre selbst am

Rezeptirtisch einer gangbaren Apotheke gestanden, wird keine Taxe anwendbar finden, wo für die Berechnung des Verkaufspreises nach dem Ankaufspreis mehrere Classen angenommen sind, gangbare Artikel, halbgangbare u. s. w., alles Eintheilungen die sich beständig ändern, statt Rücksicht zu nehmen auf diejenigen Medicamente, welche in größerer Menge bey einzelnen Patienten vorkommen.

Die Bestimmung von 75, 100, oder so viel Prozente ist ebenfalls entbehrlich, sie macht, daß alle Prozentgelüstende im Publiko, den Apotheker deshalb beneiden, und kann durch die einzige Regel berechnet und festgesetzt werden, daß der Verkaufspreis der Unze den zehnten Theil des Ankaufspreises beträgt, was das Pfd. den Apotheker kostet.

Hiedurch werden nun freylich die großen Tabellen alle entbehrlich, die heut zu Tage als Meisterstücke der Taxen verkauft werden. Denn schon im Kopf findet jeder, nach diesem Anschlag, daß wenn der Apotheker 10 Bß. für das Pfd. bezahlt, so verkauft er die Unze um 1 Bß. 15 Bßn. das Pfd., so ist die Unze 6 kr. u. s. w. Für die ganz theuren Arzeneyen wird dieser Anschlag in etwas verändert. In dem Fall, daß sich die Ankaufspreise beträchtlich ändern, findet die gleiche Norm Anwendung. Um auch diese auf die Präparate auszudehnen, ist dann ein Anschlag

des Quantum's vorhanden, dessen es für diesen oder jenen Artikel bedarf, um nach jenen Preis die Berechnungen abzuändern. Indessen lehrt die Erfahrung, daß auch hierin sehr leicht zu weit gegangen werden könne. Eine allzuhäufige Abänderung der Taxe setzt Wortwechsel in den Apotheken ab. Selbst beym Abschlag ist es oft der Fall, daß die Bezahlenden finden, es sey noch viel zu theuer, und in den Aufschlag will sich dann noch weniger jemand schicken. Um daher diese Scenen nicht täglich zu erleben, nimmt die Norm an, daß eine Aendrung nur dennzumal eintrete, wenn der Abschlag oder Aufschlag aufs Pfd. 5 Bß. bringt, das heißt 2 kr. auf die Unze, im Verkaufspreiß.

Eine andre kleinliche Maasregel ist die, wo man für verschiedene Mengen des nemlichen Artikels verschiedene Preiße ansetzt. Der Grundsatz, der hier angenommen zu seyn scheint, daß nemlich das größere Quantum im Verhältniß wohlfeiler seyn solle, wie das kleinere, ist nicht unbillig; noch besser aber wäre es, wenn man die Einrichtung treffen könnte, daß das gleiche Verhältniß der Wohlfeile im Kleinen wie im größern statt fände, damit die kleinere Portion, welche der Aermere einkauft, in der nemlichen Proportion wäre, wie die größere erlassen wird, die auf einmal zu bezahlen dem Unbemittelten zu hoch kommt.

Da aber dieses nicht wohl möglich ist, so sollte man das größere Quantum in der Taxe und in der arithmetischen Proportion aussetzen, bey kleinern Mengen darein dividiren und die sich ergebenden Brüche ausfüllen. Z. B. Liq. anodin. m. Hofm. steht in einigen Taxen zu 6 Btz. die Unze und die Drachme zu 1 Btz., also den achten Theil der Unze. Wenn dabey bemerkt wird, daß ¼ Unze den Viertheil des Preises, also 6 kr. gerechnet wird, und ½ Unze drey Btz., so ist es dann deutlich, daß 5 Drachmen = 4 Btz. und 7 Drachmen = 5½ Btz. ohne dieß aber wäre nach der Drachme berechnet die 7 Drachmen = 7 Btz. also 1 Btz. mehr als die ganze Unze.

So rechnet man in einigen Taxen 1 Gran Tartar. emet. 1 kr., eine böse Rechnung. Nach solcher Taxe weiß kein Mensch was 1 Drachme, 2 Drachmen und mehr kosten sollen, wenn man nicht annimmt, daß es 1 fl. und 2 fl. sey. Besser wäre es die Drachme zu 1 Btz. und das kleinste Quantum zu 2 kr., denn mit einzelnen Kreuzer in der Rezeptur zu rechnen, wird man nicht ohne große Gewalt und Mühe den Apothekern angewöhnen.

Je leichter ein Gesetz zu befolgen ist, desto gewisser wird es beobachtet, diesen Erfahrungssatz sollte man besonders bey einer Taxe nicht übersehen, auch wäre es nicht überflüssig, den Grund

zu kennen, warum noch keine der gesetzlich eingeführten Taxen die vorgeschriebene Befolgung gefunden.

Nicht immer ist, bey dieser Uebertretung, Eigennutz die Triebfeder, wie einige Aerzte versichern. Es ist etwas andres hier mit im Spiel, denn in der Regel sind wenigstens eben so viele Fälle, wo unter der Taxe gerechnet wird, als über derselben; es ist wahrscheinlich hier die alte Gewohnheit, welche den Apothekern anklebt, wie vielen andern Leuten, daß sie glauben, das Gesetz sey eine sehr gute Sache, aber nicht nöthig zu befolgen. Diese Willkühr ist mehr oder minder eine Folge der bisherigen Taxen, die nur sehr mißverhältnißmäßig waren in ihren Anschlägen, und zu verwickelt in der Anwendung.

Erst wenn die Probe vorliegt, daß eine verhältnißmäßige Taxe nicht befolgt wird, klage man die Entgegenhandelnden, bis dahin aber wenigstens den Gesetzgeber zur Hälfte, der Schuld an, daß keine Taxe ihre Anwendung erhält.

Bey Schätzung der meisten Präparate sowohl als aller Artikel, die sich ändern im Preiße, sowie auch der unveränderlichen, setze man besonders die wirksamen in kleiner Menge ziemlich

niedrig an, dies mildert die Meinung des Publikums von Eigennutz des Apothekers, ohne im Grund etwas mehr zu seyn, als der gute Wille.

Man hat erlebt, daß Apotheker den Fehler begiengen, sich zu streuben, die Unze Tartar. emet. um 4 Bß. abzugeben, und warum dies? weil entweder sie ihren wahren Vortheil nicht einsahen, oder weil Aerzte ihnen vielleicht den Gran zum 480. Theil der Unze angerechnet hatten.

Die Taxe kann hiebey die Berücksichtigung der doppelten Eigenschaft des Apothekers, als Kaufmann und als Künstler sehr wohl vereinigen, und zwar auf eine sehr einfache Art.

Wenn der Apotheker nemlich eine Unze Brechweinstein auf einmal verkauft, kann er füglich selbige um 4 Bß. erlassen, dann ist er Kaufmann, aber wenn er 1 Gr. oder ½ abwägt mit der gehörigen Genauigkeit, ist er Künstler und Kaufmann, und dann soll er im Verhältniß bezahlt seyn und dies geschieht: wenn man festsetzt, daß bis auf die geringste Menge jeder Artikel in einem Rezept 2 kr. kostet, ausgenommen bey dividirten Pulvern u. s. w. Demnach 1 Drachme oder 1 Gr. Brechweinstein wäre eins wie das andre 2 kr. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist nicht bloß der

Billigkeit angemessen, indem hiedurch die größere Mengen der theuerern Arzeneyen wohlfeiler werden, für den welcher Gebrauch davon macht, sondern die Berechnung wird so einfach und so leicht als möglich, indem hiedurch alle Brüche wegfallen, so wie auch der Vorwurf, daß die Apotheker nach der Drachme berechnet zu 1 Btz., das Pfd. Tart. emet. über 8 fl. verkaufen, während dem es die Droguisten um 2 fl. erlassen.

Wenn man indessen, wie oft geschieht, die Sachen vorsetzlich entstellen will, so könnte man mit jenem Herrn Doctor behaupten, weil der einzelne Gran Tart. emet. zu 2 kr. angeschlagen wird, in den Apotheken verkaufe man die Unze dieses Artikels zu 240 Btz. und das Pfd. zu 39 fl. Der Herr Doctor hat zwar schon seit mehreren Jahren das Ausrechnen aufgegeben, wie viel Prozente der Apotheker hiebey gewinnt, es scheint aber bis jetzt noch nicht berechnet zu seyn, weil in diesem Fall seine große Gefälligkeit für die Apotheker ihn wohl veranlaßt hätte, die daherige Rechnung gütigst mitzutheilen.

Jedem aber, dem noch unbekannt ist, welche Kosten nur das Etablissement einer Apotheke jeden Tag auf jeden Artikel bringt, den diene folgendes als eine kleine Probe:

Gesetzt eine Apotheke kostet 30,000 fl. Ankauf; ohne den jährlichen Unterhalt der Gebäude, so ist der daherige jährliche Zins zu 5 von hundert 1500 fl. oder 30 fl. die Woche, also 4 fl. 30 kr. jeden Tag. Es werden demnach schon 34 Rezepte erfordert, wenn von jedem Rezept 8 kr. gewonnen würden, bloß um diesen Zins zu decken; dann der Durchschnitt des Preises der Rezepte ungefähr zu 20 bis 24 kr. angenommen, betrügen auf diese $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ des Verkaufspreises bloß für das Etablissement. Man wird zwar einwenden, daß eine solche Apotheke auch mehr als 34 Rezepte täglich bereite und noch Handverkauf habe. 34 Rezepte in einem Tag ist als Ausnahme nichts seltenes, aber wer sich einen richtigen Begriff machen will, was es heißt 34 Rezepte als Durchschnitt jeden Tags im Jahr, der zähle die Rezepte, welche in einem Jahr in einer Apotheke vorkommen, dividire die ganze Zahl durch 365 und es wird manche Apotheke die 30,000 fl. gekostet hat, nicht auf den Durchschnitt der 34 Rezepte kommen.

Rechnet man nun die Haushaltung des Apothekers, das Personale der Apotheken, so wird eine Summe erscheinen, die bey 16 kr. aufs Rezept bringt, ehe noch von den Waaren die Rede ist.

So lange nun kein Mittel erfunden wird,

eine Apotheke ohne eine solche Einrichtung, und einem Apotheker ohne Haushaltung und ohne Personale zu bekommen, eben so lange wird auch von Zweyen Eins bleiben, entweder wird das Publikum die daherige Kosten bezahlen müssen oder die Apotheken entbehren.

Aus diesen nemlichen Gründen geht auch der Beweis hervor, daß bey Bestimmung der Basis für eine Taxe alles Rechnen nichts hilft, wenn nicht diesen Umständen Rechnung getragen wird. Man erschaffe Grundsätze, Normen, Formen, Systeme, Prinzipien, Methoden und was man wolle, die daher anzuwendenden Schätzungen müssen immer aus der Erfahrung genommen seyn, wenn es nicht bloße Projecte bleiben sollen. Dieß ist der Durchschnitt der Preise um welche man seither verkauft hat. Es ist hiebey gar nicht darum zu thun, was dieser oder jener Rechenmeister oder Arzt der in Commission zu rechnen giebt, deshalb für gut findet, sondern was wirklich in der Natur der Sache begründet ist, und dieß ist die Erfahrung.

Die Mißverhältnisse die hie und da in einem Artikel gegen den andern gehalten, erscheinen, können ausgeglichen, und das Steigen und Fallen der Preise berücksichtigt werden, aber wenn

man hierin gar zu weit geht, so steht eine Verwirrung bevor, die nicht vorwärts bringt.

Aus allen diesen einzelnen Sätzen läßt sich nun freylich wenig mehr abnehmen, als daß man noch immer das Bedürfniß fühlt eine Taxe zu finden, wie die bisher bekannt gewordenen nicht waren, und daß eine solche nächstens zu Tag gefördert wird, von welcher der Verfasser glaubt, dieselbe möchte einen Theil wenigstens der Lücke ausfüllen, welche noch offen steht. Wenn das pharmazeutische Publikum der nemlichen Meynung wäre, so könnte dieselbe bald erscheinen, denn eine Taxe ist nicht sowohl eines Auszugs fähig als eine Pharmacopoe von welcher man einzelne Artikel ausheben kann.

Angedeutete Anmerkungen von Pag. 47.

Pharmacopoea borussica. Syrup. altheae kann nicht ausgegossen werden, sollte wenigstens nur infundirt werden, statt die Wurzeln zu kochen.

Nirgends bey Flüssigkeiten die spezifische Schwere!.

Pharmacopoea gallica schreibt vor: die Limatura Martis ppt. auf dem Reibstein mit Wasser fein zu reiben!.

Wenig spezifische Schwere angegeben.

Man vergleiche die Artikel: Sulfate de barite, alun, antimoine und viele andre mit den nemlichen Artikeln in Hauy seinem Traité de minéralogie und man wird Mühe haben zu glauben, daß die pharmacopoea gallica fast ein viertel Jahrhundert nach Hauy's Werk erschienen sey.

Visitation

war von jeher reichhaltig an Stoff zu Betrachtungen für Aerzte und für Apotheker.

Viele Apotheker sehen in der Visitation nichts mehr und nichts minder, als eine lästige, plagende Förmlichkeit. Einige Aerzte betrachten dieselbe als einen Anlaß, wo sie den Apotheker das ganze Gewicht ihres Einflusses können fühlen lassen. Wenn die Visitation je diese Folgen hervor gebracht hat, so war es mehr Fehler der Anwendung des Gesetzes, als der Sache selbst.

Die Visitation soll nichts anders seyn, als eine Aufsicht über die Apotheker, um sich zu überzeugen, daß dieselben ihre Schuldigkeit erfüllen. So lang der Apotheker dieser gehörig obliegt, soll es ihn mehr freuen als plagen, wenn die aufsehende Behörde hievon Kenntniß erhält. Freylich gehört das Gesetz über die Visitation auch unter die Gesetze, welche außer der Willkühr nichts sind, als unbestimmte Formeln, die dem Visitator den Apotheker auf Discretion übergeben, wobey dann recht sehr zu wünschen wäre, daß stets das geschähe, was gerecht und billig ist. Weil aber die Erfahrung bestätigt, daß den Visitatoren auch menschliche Schwachheiten anhängen, so wäre das erste Erforderniß gegen diese eine Wehr zu errichten, um die Rechte und Pflichten des Visitators, wie jene des Apothekers gleich gut zu schützen. Bis jetzt war die Vollmacht der Visitatoren allzuwenig beschränkt. Sie waren Aufseher, Richter, Parthey und Ankläger. Alles in Allem zu seyn, ist gewöhnlich mehr, als wozu die schwache menschliche Natur Fähigkeiten erhalten hat; so auch hier.

Der Zweck einer Visitation ist, „sich zu versichern, daß in jeder Apotheke die erforderlichen „Vorräthe von Arzeneyen vorhanden, und daß „deren Beschaffenheit so gut als möglich sey.“

Zu näherer Erörterung einer Visitation und

der daherigen Gesetze, zerfällt dieser Stoff in:

a. die Beschaffenheit der Arzeneywaaren;

b. deren Vorrath hinsichtlich der Menge;

c. der Zeit der Visitation.

Wenn die Visitationen einen gesetzlichen Charakter erlangen sollen, der ihnen bis jetzt fehlte, so ist vor Allem übrigen zu bestimmen, wie die Beschaffenheit der Waaren seyn soll, die man visitirt, denn ohne diese Bestimmung bliebe in dem Wesen der Visitation, die nemliche Willkühr wie bisher. Es ist nicht hinlänglich, daß der Visitator nach seinen Ansichten diese Beschaffenheit für hinlänglich erkläre, es muß für jeden Artikel eine mehr oder minder ausführliche Beschreibung vorhanden seyn, über dessen Beschaffenheit, um vermög dem Gesetz als gut, mittelmäßig oder schlecht erklärt werden zu können. Diese Vorschriften gehören in die gesetzlich vorgeschriebene Landes-Pharmacopoe.

Diese Festsetzung hat einen zweifachen Nutzen; sie dient dem Visitator, der die nöthigen Kenntnisse zu diesem Amt hat, zum Leitfaden, dem Unwissenden aber zur Richtschnur, damit er sich nicht in willkührlichen Behauptungen verirre; dem Apotheker aber als Beweiß, wenn er seine Schuldigkeit wirklich geleistet hat, und der Visitator deßhalb zweifeln möchte.

Es bliebe denn nur noch zu bemerken, daß

die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, sich bloß auf chemische und physikalische beschränken, und daß der Hr. Visitator nicht zu berücksichtigen habe, aus welcher Droguerie-Handlung die Waaren bezogen, noch wie theuer dieselben bezahlt worden, indem der Ort des Ankaufs so wie der Preiß, keinen Einfluß haben können noch sollen, weder auf die Qualität der Waaren noch auf das daherige Befinden des Visitators.

Für die Bestimmung der Quantität der Waaren haben die meisten Apothekerordnungen festgesetzt „der Apotheker solle mit einem hinläng„lichen oder hinreichenden Vorrath versehen „seyn."

Dieser Punkt wird kaum nach Gewicht und Maas bestimmt werden können. In der Ungewißheit des Verbrauchs, der von eintretenden Krankheiten abhängt, ist wohl unmöglich eine genauere dahin einschlagende Verfügung zu treffen. Der größere Vorrath ist in gewissen Umständen, wegen seinem längern Liegenbleiben oft schädlicher, als der geringere, besonders wenn letzterer von Waaren zu verstehen ist, die leicht und zu allen Zeiten zu ersetzen sind. Ein gutes Mittel der Ungleichheit des Verbrauchs in etwas zu ebnen, ist das Aushelfen der Apotheker unter sich, wodurch der Ueberfluß der einen Apotheke das Fehlende der andern ersetzt, und also bey-

den geholfen wird. Dies ist vielleicht die beste Maasnahme ohne übergroßen Vorrath, eine Art von Assecuranz unter den Apothekern herzustellen, durch welche alle versehen bleiben mit dem Erfoderlichen.

Die seitherige Uebung der jährlichen Erneuerung der Vegetabilien, besonders der einheimischen, ist nicht so unbedingt anzunehmen, wie man bis jetzt zu glauben schien. Gehörig eingesammelt, getrocknet und aufbewahrt, erhalten sich Blumen, Kräuter und Wurzeln nicht blos ein Jahr, sondern 2 bis 3 und selbst mehrere Jahre, es ist sogar nicht selten, daß in regenigten Jahren die heurigen Vegetabilien minder schön und kräftig sind, als die vom vorhergehenden Jahr, warum dennzumal die bessere Waare wegwerfen und die minderschöne behalten?.

Diese Fälle treffen nun freylich nicht jedes Jahr und in jeder Kräuterkammer ein, namentlich nicht da, wo man die Kräuter in Säcken unter den Dachlatten aufgehängt findet und wo dieselben von Regen und Schnee, ihr reichliches Theil bekommen.

Auch die Ankündigung und Zeit der Visitation hat Debatten veranlaßt. Es gab Visitatoren und Aerzte, welche behaupteten: „man müsse den Apotheker überfallen" damit er sich nicht auf die Visitation vorbereiten könne. Solche Behauptungen würdigen sich von selbsten, und be-

dürfen keines weiteren Anzugs. Hinsichtlich der Zeit, wann eine Visitation zu veranstalten ist, um richtig zu beurtheilen, ob der Apotheker seine Vorräthe gehörig besorgt habe oder nicht, ist das Spätjahr am vorzüglichsten; wenn man nicht anders voraussetzen will, daß der Apotheker zu aller und jeder Zeit gleich gut und gleich stark versehen seyn soll, was nicht weniger hieße, als das Unmögliche. Indessen wäre letzteres nur unmöglich unter den Verhältnissen, welche jetzt in dieser Hinsicht bestehen. Sollte es das Schicksal einstens verfügen, daß die Einrichtungen des Apothekerwesens von den Staatenregierern nur des tausenden Theils der Aufmerksamkeit gewürdigt würden, als dem Militairfach schon so lange zu Theil geworden, so könnte ohne sehr große Kosten ein Etablissement errichtet werden, wo von allen denen Artikeln, welche man nur alljährlich oder gar nur alle 2 Jahre in der einen oder andern Gegend findet, ein beständiger Vorrath wäre, um in billigen Preisen allen denen Apothekern auszuhelfen, welche über das gewöhnliche bedürften.

Für die Form oder das Verfahren des Visitators wäre eine Weise räthlich, die von der üblichen bedeutend abweicht.

Der Visitator sollte beschränkt seyn auf Nachstehendes: „die Apotheken zu visitiren, findet er

etwas von Arzenepmittel das er nicht für gut erkennt, so kann er das corpus delicti auf der Stelle zernichten, wenn der Apotheker keine Einwendungen dagegen macht, im entgegengesetzten Fall aber, sind die angeklagten Artikel unter das Siegel des Visitators wie jenes des Apothekers zu legen, und einer unpartheyischen Commission zur Prüfung einzuschicken.

Unter diesen Verhältnissen würde ohne Zweifel die Visitation, eine wohlthätige Einrichtung, für die Apotheken, und nicht wie bis jetzt gefürchtet von den Apothekern als bloße Formalität, zum lächerlichen herabgewürdigt werden. Denn dieß muß es werden, wenn eine Visitation, wie noch vor Kurzem an mehr als einem Ort, sich blos auf Wein und Confect beschränkt, deren Quantität und Qualität leichter zu bestimmen ist, als jene der Arzenepwaaren, und die gewöhnlich den Erwartungen der wohlweisen, gelahrten und gastronomischen Herren Visitatoren sowohl entsprochen, daß natürlicher Weise der Schluß erfolgte, „alle „Arzenepwaaren seyen von hinlänglicher Quan„tität und bester Qualität in einer Apotheke,“ wo Wein und Confect so delicat sind.

Eine der schwierigsten Bestimmungen im Apothekerwesen ist diejenige, über das Können und Wissen des Apothekers. Unter den vielen deshalb erschienenen Vorschlägen und Gesetzen,

möchte wohl die badische Apothekerordnung, dem Wesentlichen der Sache am nächsten gekommen seyn, oder doch am wenigsten auf diejenigen Abwege, deren seit Anfang dieses Jahrhunderts besonders Viele angebahnt wurden. Zu hinlänglicher Ausmittelung des Bessern und zu dessen Sonderung vom Scheinbaren, ist vor allem der Wirkungskreis des Apothekers zu betrachten, und zwar so, wie er wirklich in dem Geschäftsgang der Apotheke angetroffen wird, nicht wie er seyn sollte, oder wie in Büchern beschrieben ist.

Der Apotheker als Diener des Publikums und zwar des kranken Theils desselben, kann seinen Pflichten nur von Haus aus obliegen. So wenig dagegen zu sagen ist, wenn der Arzt nicht bey Haus angetroffen wird, so viel ist es zu tadeln, wenn eine Apotheke ohne die gehörige Bewachung bliebe.

Das Publikum sucht den Apotheker in der Apotheke, und damit es denselben desto sicherer daselbst findet, so muß diese Anwesenheit mehr eine Folge des Pflichtgefühls und der Gewohnheit seyn, als des Zwangs der Gesetze.

Diese Eingezogenheit wird aber bald beeinträchtigt werden, wenn ein andrer, gesetzt auch höherer Wirkungskreis sich dem gewohnten des Apothekers beygesellt. Wie z. B. Studieren; da trifft der Ausspruch der Schrift nur zu bald ein:

„niemand kann zwei Herren dienen.“ Noch sicherer aber ist, daß bey Eintretung des biblischen Nachsatzes, „oder er wird dem einen anhangen und den andern verlassen“ das Verlassen gewöhnlich, der Anhänglichkeit an die Apotheke zu Theil wird.

Man beurtheile aber hier nicht zu voreilig, daß der Apotheker sich auch anders gewöhnen könne. Es hieße dies nichts weniger, als von dem Apotheker mehr erwarten, als der menschlichen Natur gewöhnlich zuzumuthen ist, nemlich eine Beybehaltung der Liebe für das Mechanische, neben einer Vervollkommnung im Wissenschaftlichen.

Kein Beruf von allen übrigen, hat es aufzuweisen, daß seine Mitglieder jemals dieß Ziel erreicht hätten, wie und warum sollte der Apothekerstand hier mehr leisten können, als alle übrige?

Es liegt schon im menschlichen Geist, daß wie die Ausbildung des Wissens zunimmt, der Trieb zu Vollbringung des Könnens ins Abnehmen geräth. Jene höhere Beschäftigung im Wissenschaftlichen ist im Fache des Apothekers um so anziehender, da das Studium der Naturwissenschaften das schönste und anziehendste von Allen, die Wirksamkeit im Geschäftskreis der Apotheke, aber beschwerlicher und mühsamer ist,

als die Ausübung der meisten wissenschaftlichen Berufsarten. Das Apothekerfach vereint also das Schönste in seiner Theorie, mit dem Plagendsten in der Anwendung. Deswegen sollte man bedacht seyn, daß das Nützliche nicht durch das Schöne verdrängt würde, wegen dem erstern allein „sind Apotheker" und sind nöthig und nützlich, wegen dem letzten, wären die Apotheker ganz entbehrlich, da es hiezu nicht fehlt an Professoren.

Denn selbst dies Eingezogenseyn, dies Zuhausebleiben des Apothekers, erreicht noch nicht den Zweck in seiner ganzen Ausdehnung, wenn es nicht mit einer wirklichen thätigen Handanlegung verbunden ist. Er kann Gehülfen und gute Gehülfen haben, wenn der Meister nicht selber und meisterlich und meisterhaft mitarbeitet, so ist dennoch das Ganze des Geschäfts mehr eine Kommödie als Wirklichkeit. Man wird seine Pflicht erfüllen, aber nicht mit jener hohen Hingebung, die in unserm Fach unentbehrlich ist, wenn der Zweck desselben, die beste Bedienung des Publicums, über alle Nebendinge erhaben, erreicht werden soll.

Man wird Syrupe, Salben und dergleichen bereiten, aber man wird auch Bedacht nehmen, daß die wissenschaftliche sogenannte Ausbildung nicht zu kurz komme, und die Folge wird seyn, daß

das Angenehme den Vorzug erhält vor dem Nützlichen. Es ist schon gefehlt, wenn die Ausübung, der Theorie auch nur zur Seite steht, wenn es nicht auf die Weise geschieht, daß die Theorie ihre Anwendung finde in der Ausübung, nemlich in den Bereitungen der Defectur-Artikel, welche gewöhnlich den Geschäftskreis des Laboratoriums ausmachen.

Zu dem Ende muß der Apotheker diese Bereitungen eben so wichtig achten, wie die größten chemischen Experimente, wie die gelehrtesten Zergliederungen, dies wird er aber nicht mehr können, auch selbst mit dem besten Willen nicht, wenn er einmal gewöhnt ist, an große Apparate, Zersetzungen des Wassers u. s. w. Er wird die Glieder des Geschäftskreises höchstens als nöthige Uebel betrachten, als Verhältnisse, denen man sich unterziehen muß, weil die Bedürfnisse des Unterhalts es nöthig machen, und sich derselben deswegen auch so geschwind als immer möglich entledigen. Wie die Producte dieses Verfahrens beschaffen sind, bedarf keiner Beschreibung, wer dieselben noch nicht kennt, aber doch gern kennen möchte, dem wird es hierzu kaum an Gelegenheit fehlen, da es nur zu viel derley Anläße giebt.

Die Lehre, daß der Apotheker ein Gelehrter sey, hat schon viel geschadet und ist ihrer Abgeschmackheit ungeachtet, vielfach wiederholt wor-

den. Hat man hiebey wohl vorher überlegt was man sagte? Ist dann nicht das erste Erfoderniß eines Gelehrten, Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache? Wie viel Apotheker haben wir, welche dieses erste Erfoderniß besitzen? Hiedurch allein läßt sich schon schließen, wie viel Apotheker wir haben, die nur das a b c der Gelehrsamkeit nachweisen können, und daß man sehr viel besser thäte, auf wirkliche Apotheker zu sehen und den Gelehrten zu abstrahiren. Wenn der Apotheker in seinem Wirkungskreis nicht gelehrt ist, noch seyn soll, so wird ihm wohl auch die Erziehung eines gelehrten, jetzt wissenschaftliche Bildung genannt, nicht nöthig, vielleicht gar schädlich seyn. Um dies gehörig ins Licht zu setzen, darf man nur das Ganze der Apothekerkunst in ihrer Ausübung näher betrachten. Die ganze Beschäftigung des Apothekers ist — mechanisch. Alle Geschäfte der Rezeptur, Defectur, die Kenntniß der Waaren, die Anwendung der Reagentien sogar, sind nichts anders, als mechanische Verrichtungen, wenn sich selbige nemlich blos auf die Facultät ihres Verrichtens beziehen. So giebt es die geschicktesten praktischen Arbeiter die bloß empyrisch verfahren; es für das Gelingen ihrer Unternehmen, mit jedem, selbst mit dem erfahrensten Theoretiker aufnehmen und ihn siegreich überwinden. Aus diesen Thatsachen, die zwar jetzt

seltener sind, als vordem, geht wohl der unbestreitbare Beweis hervor, daß die Beschäftigungen des Apothekers — bloß mechanisch sind. Ein andres ist es, wenn es darum zu thun ist, die Wirkungen der Kräfte, welche angewendet worden, zu erklären, kurz, wenn eine Erklärung des Geschehenen gefodert wird. Daß diese unnöthig oder überflüßig wäre, wird kein Apotheker behaupten, sie ist im Gegentheil nützlich, aber sie steht doch jederzeit dem Können nach. Ein Apotheker der nicht die mindeste Theorie der Wissenschaft hat, ist mittelst einer großen mechanischen Fertigkeit, ein sehr brauchbarer nur nicht ein vollständiger Apotheker, während dem der geschickteste Theoretiker mehr zur Plage als zum Nutzen eines Geschäfts dient, so daß, wenn eins fehlen soll, die Theorie leicht kann entbehrt werden, die Practik nie. Doch sind wir aber durch dies Gelehrtthun noch lange nicht da, daß wir geschickte Theoretiker zögen, wenn es je deren in Zahl genommen giebt, so sind es vermeinte Gelehrte oder Theoretiker, keine wirklichen. Wir sind eigentlich erst so weit, daß die Liebe zum Mechanischen also zum Wesentlichen unsers Fachs sehr abgenommen hat, ohne deßwegen eine Zunahme im Theoretischen zu bewirken.

Sind dieses Thatsachen, so folgt daraus, daß die Erziehung der Apotheker nicht dem entspricht,

was die künftige Bestimmung des Erzogenen erheischt.

Wie kann selbige verbessert werden? Der Zweck der Erziehung ist — ein Apotheker. Die Hauptsache der Apothekerkunst mechanisch, die Nebensache — wissenschaftlich; beydes zu verbinden, das ist die Aufgabe.

Wird diese Aufgabe künftig gehörig gelößt, so sehen wir dann Apotheker, die eine wirkliche Leidenschaft für die Ausübung ihres Berufs fühlen, die aus Liebe zur Beschäftigung nicht müßig seyn können, und denen die Eingezogenheit eine wirkliche Gewohnheit und nicht eine lästige Pflicht ist. Apotheker, die das Wissenschaftliche nicht gering schätzen, demselben jedoch nur in sofern obliegen, als es das Beste der Ausübung unterstützt. Also keine Apotheker und Gehülfen, die es nur zum Schein sind, weil es ihre Existenz erfodert, deren Hauptaugenmerk aber auf gelehrte und andre Dinge gerichtet ist. Von denen der eine Virtuos auf dem Billard, der andere auf der Flöte, der dritte im Reiten und Fahren, der vierte Jagdliebhaber u. s. w. ist. Keinen Rezeptarius mehr der am Rezeptirtisch Romane ließt und Tabak raucht, Vitibus macht statt Kapseln, Kommödien einstudiert, um sie nachher im Laboratorio auf den Effect zu probieren. Keinen Defectarius, der statt im Laboratorio mit-

zuarbeiten, sich begnügt die Geschäfte zu leiten, das heißt zuzusehen, wie der Stoßer die Defectur besorgt und denselben in einigen Jahren so weit bringt, daß er alle gangbaren Artikel selbst bereiten kann, sich dann für eigene Rechnung etablirt und den Apothekern empfindlich schadet. Wird dies dann allzuarg, so führen die Apotheker deshalb Klage bey der Behörde, ohne jedoch zu sagen, daß der Eindringling in einer Apotheke die Bildung erhielt, deren Anwendung nun angeklagt wird.

Als Lehrorte hat man wechselsweis bald die Apotheken in großen, bald die in den kleinen Städten vorgezogen. Das Wahre der Sache möchte wohl mehr in der Art zu suchen seyn, wie in einer Apotheke hausgehalten wird, als in dem Umfange der Stadt.

Den Lehrlingen aus kleinen Orten klebt gewöhnlich etwas Langsamkeit an, weil sie Zeit genug fanden, ihre wenigen Geschäfte zu besorgen. Diese Gewohnheit ist aber bey Fleiß und gutem Willen bald vergessen, und leichter wird der Langsamgewöhnte ein geschwinder und guter Arbeiter, als ein an Hudeley gewöhnter sich bessert. Wollte man aber eine gute Lehre in einer größeren Stadt neben einer ebenfalls guten Lehre in einer kleinern Stadt in Vergleichung setzen, so wäre für das Gründliche die kleinere Stadt vorzu-

ziehen. Es finden da Umstände statt, die wichtiger sind als sie scheinen. Z. B. das zwar sehr beschwerliche Einsammeln der Vegetabilien durch den Lehrling selbst, giebt ihm einen Grund, nicht blos in der Botanik, wie kein System ihn giebt, sondern in allem was auf der Anschauung beruht. Er lernt die Blätter und Wurzel kennen, im Zustand wie man sie anwendet, und nicht zur Parade, wie der blos systematische Botaniker, und diese Kenntniß giebt ihm nicht nur eine Ueberlegenheit im Nützlichen, sondern sie übt auch seine Aufmerksamkeit, seine Beobachtungskräfte, und entwickelt hiedurch das größte Talent des praktischen Apothekers, jenen feinen Takt, der durch Mitwirkung der Sinne, nicht blos das Studium der Natur-Wissenschaften anziehend, sondern die kleinste Beschäftigung interessant macht, weil alles nur dann an Interesse zunimmt, wenn es an Gründlichkeit in der Behandlung gewinnt.

Ein solcher Apotheker gewinnt dann an dem mechanischen Geschäft eine Unterhaltung, die ohne die Ausbildung dieses Takts, nur dem Wissenschaftlichen zu Theil wird, und die den heilsamsten Einfluß auf die Besorgung der Geschäfte selbst hat. Der Lehrling aus der größern Stadt wird gewöhnlich ein Fabrikant für Pillen, Mixturen u. s. w. Er betrachtet den Geschäftskreis

als Mittel des Unterhalts, behandelt denselben eben so, und wenn er im Wissenschaftlichen sich vervollkommnet, so geht dieß selten ohne Hintansetzung des Mechanischen ab. Ein solcher Apotheker wird selten seinen Geist angesprochen fühlen, und deswegen auch nie das werden, was der ist, dessen Geist das Geschäft, und das Geschäft hinwieder den Geist anspricht.

Daß diese Angaben sich nur auf die Regel beziehen und nicht auf die Ausnahmen, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Wer soll Apotheker werden? der, welcher eine Apotheke zu erwarten hat, oder das Vermögen sie zu kaufen, dieß ist die gewöhnliche Antwort auf die vorstehende Frage. Aber wie übel stünde es um die Bedienung des Publikums, um die Apotheken, um die Apotheker selbsten, wenn es möglich wäre, diesen Rath zu befolgen. Gerade aus denen, welche Fleiß und Talente vereinigten ohne Vermögen zu besitzen, giengen zu allen Zeiten, die besten praktischen Apotheker hervor. Im Gefühl, daß sie Alles durch sich selber werden mußten, bequemten sie sich zu Anstrengungen, welche jene nie machen werden, denen der Zufall schon das Alles gab. Selbst die Schwierigkeiten ohne Vermögen eine Apotheke zu erringen, überwinden die meisten dieser Unbemittelten. Freylich nicht ohne Anstrengung und

sie werden oft erst sich selbst nützlich, nachdem sie lange Jahre es andern waren; während dem, die sogenannten gebohrenen Apotheker nur sich selbst nützen, weil sie nie conditioniren, sondern aus der Lehre weg einige Jahre reisen, und dann die Führung ihrer Apotheke übernehmen. Wie würde es nun um die Apotheken stehen, wenn keine conditionirenden Apotheker wären? der größte Theil würde wüste und leer seyn. Deswegen ist es unumgänglich nothwendig, daß beständig ein guter Vorrath von Recruten vorhanden sey, die aus Mangel an Glücksgütern mehrere Jahre zu conditioniren, gewissermaßen gezwungen sind, Gehülfen zu werden.

Dieses wird erreicht, wenn fähige Jünglinge von rechtschaffenen aber unbemittelten Eltern in die Lehre genommen werden. Damit aber selben eine bessere Aussicht einer endlichen Versorgung in der Zukunft gesichert würde, sollte in jedem Staat eine gewisse Anzahl Apotheken seyn, die man dergleichen Gehülfen in Pacht gäbe, die eine gegebene Reihe von Jahren conditionirt hätten.

Sollen aber in Zukunft die Apotheker im Ganzen besser ausfallen, als bis jetzt oft geschah, so ist eine Auswahl nöthig. Da nicht jeder unbedingt zum Apothekerfach tauglich ist, so geht hiedurch die Nothwendigkeit hervor, auch nicht jeden

unbedingt dazu zu bestimmen. Ohne diese Vorsicht wird die Zahl derjenigen abermals vermehrt, an denen wir schon jetzt mehr Ueberfluß als Mangel haben, und die sich selbst und andern lästig sind.

Die Erfodernisse, um bey dieser Auswahl als Apothekerlehrling angenommen zu werden, möchten ungefähr die nachstehenden seyn:

a. Physische Erfordernisse: Alle fünf Sinne in gutem Zustand, denn der Apotheker kann nicht wie andre Fächer, Einen oder gar Zweye derselben entbehren.

b. Ein gesunder, wenn auch nicht gar großer oder besonders starker Körperbau; schwächliche Personen sind nicht annehmbar, wenn man nicht die Absicht hätte, die Zahl der Apotheker-Invaliden zu vermehren.

c. Geistige Erfordernisse: Ein schlichter Menschen-Verstand, ohne Blödsinn oder Geistesschwäche, nicht zu wenig Gedächtniß und kein Mangel an Fassungsvermögen. Die Anwesenheit dieser Fähigkeiten ergiebt sich auch zum Theil daraus, daß ein solcher Anzunehmender, wenigstens die 4 Spezies geläufig rechne, eine leserliche Handschrift habe, einen der leichtern klassischen lateinischen Schriftsteller ohne große Fehler ins Deutsche übersetze und einen deutschen Aufsatz verfertige ohne

auffallende orthographische Fehler, über ein gegebenes Thema.

Die Anzahl der Lebens-Jahre des anzunehmenden Lehrlings sollte nie unter 14 Jahren, die Dauer der Lehrzeit nie unter 4 Jahren seyn.

Die Erziehungsart der Apotheker (jetzt Educations-Methode genannt) hat sich seit 20 Jahren sehr verändert, leider nicht zu ihrem Vortheil. Hier hat der Geist des Zeitalters großen Schaden angerichtet. Das jetzige System ist zu geschwind und oberflächlich, statt bedächtlicher und gründlich zu seyn.

Man legt zu wenig Werth aufs Mechanische. Ehemals sah man Kapseln eine wie die andre; es bedurfte mehrere Jahre, ehe man den Lehrling zur Rezeptur anzog, jetzt geschieht dies in den ersten 6 Monaten, man sieht nun mehr darauf, der Arbeit entledigt zu seyn, als selbige fleißig zu verrichten. Deswegen hatte die Rezeptur vordem eine Wichtigkeit, die sie, und nicht selten zum Nachtheil des Kranken, nun nicht mehr hat. Ehedem prägte man dem Lehrling ein: „die Rezeptur sey die Hauptsache" weil ohne sie die Defectur von selbst wegfällt; jetzt ist die Rezeptur eine Nebensache und der Apotheker ist nicht mehr wegen derselben da, sondern um „der höhern Pharmazie willen." Wäre es hier wohl erlaubt, zu fragen, ob das Publikum deswegen Apotheker

bezahlt und ernährt, und gegen welche Krankheiten man diese höhere Pharmazie eigentlich anwendet?

Soll die Ausübung der Apothekerkunst nicht noch mehr ausarten, so ist unerläßlich, daß die Rezeptur ihre vorige Wichtigkeit wieder erlange und überhaupt Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit wieder in die Geschäfte der Apotheken zurückkehren, wie sie vormals darin waren und nur hie und da noch jetzt sind. Das Wohl des Publikums erfordert dies, nicht weniger, als der Vortheil der Apotheker. Die große Wahrheit, daß ein geschickter Rezeptarius die Hauptperson in den Geschäften der Apotheke ist, muß wieder anerkannt werden. Wer dies widerspricht, bekennt hiedurch, daß er nie ein solcher Rezeptarius selbst war, kann also aus Mangel an Erfahrung einen solchen weder schätzen noch beurtheilen, noch weniger aber wissen, welche unausgesetzte Anstrengung von Aufmerksamkeit und Ueberlegung es erfordert, tagtäglich der Rezeptur obzuliegen und dieselbe so zu besorgen, daß jeder Kranke, fehlerfrey seine Arzeneyen und zu rechter Zeit erhalte; hält man nun die Rezeptur so in Ehren und führt den Lehrling so in dieselbe ein, so wird es kaum fehlen, daß auch er ein guter Rezeptarius werde. Ist er der einmal, so kann er in wenig Monaten ein guter Defectarius werden. Die mecha-

nische Fertigkeit, die geübten Sinne, denen nichts entgeht und die er in der Rezeptur sich eigen gemacht, bringt er in die Defectur mit, wo selbige gleichen Werth haben, und ihn mächtig vorwärts bringen. Die Anfertigung der sogenannten galenische Arzeneyen ist im Grund nichts anders, als Rezepturarbeit. Ueberhaupt ist in der Defectur wie in der Rezeptur, Aufmerksamkeit die erste Tugend, und ohne dieselbe selbst alle Pünktlichkeit unnütz. Denn was nützt auch alles Wissen, wenn es täglich heißt, das hat man vergessen, jenes übersehen, dies nicht bedacht u. s. w. Das Wesentliche in jedem Geschäftskreis und besonders in dem des Apothekers, ist eben, daß jeder das ihm obliegende nicht vergesse, sonst bedarf er einer Aufsicht, die nicht selten mühsamer ist, als das Vollbringen der ihm anvertrauten Geschäfte.

Wäre aber in einer Apotheke endlich auch nicht Gelegenheit, die Bereitung der chemischen Präparate zu erlernen, so macht dieser Mangel den Defectarius nicht unbrauchbar, denn wenn er alles übrige wohl besorgt, so wird jeder Apotheker es sich gefallen lassen, ihm hierin Unterricht und Beystand zu gewähren. Was sind auch überdieß diese so stark beachteten chemischen Präparate? Ungefähr der 8te Theil der Laboratoriums-Artikel. Ein geübter Arbeiter mit den nöthigen

Einrichtungen versehen, bereitet in zehn Tagen, was eine gangbare Apotheke von demselben binnen einem Jahr bedarf, während die übrigen Artikel täglich vorkommen, und wegen ihrer geringern Haltbarkeit nicht so in Vorrath bereitet werden können.

Zu Erlernung der Rezeptur gehört mit Recht die Kenntniß der Gaben, in welchen starkwirkende Arzeneyen anzuwenden sind. Auch bereitet ein guter Rezeptarius keine ärztliche Vorschrift, ohne hierauf zu achten. Diese Vorsicht verhütet die Unglücksfälle, welche ohne dieselbe aus den Mißschreibungen der Aerzte entstehen könnten. Besser, und auch möglich wäre es freylich, wenn die Aufmerksamkeit der Aerzte diese Mißschreibungen vermeiden würde, da aber der Kranke an dieser Nachläßigkeit unschuldig ist, und der Apotheker verhüten kann, daß derley Uebersehen ohne Folgen bleiben, so hat derselbe eine Pflicht als Mensch und als Apotheker, derley Rezepte an den verschreibenden Arzt mit Schonung zurückzuweisen. Wäre aber wirklich der Fall, daß der Arzt eine ungewöhnliche Dosis verordnen wollte, so hat er es dem Apotheker durch sic voluntas mea! anzuzeigen. Im Ganzen sey es Regel, daß in zweifelhaften Fällen, wo der Arzt nicht anzutreffen und zu befragen wäre, jederzeit für die geringere Dosis, für die minder

wirksame Arzeney, kurz für die gelindere Meinung zu stimmen, und nach dieser zu handeln ist, weil hiedurch minder Unheil entstehen kann, und weil ohne weiters als bekannt angenommen wird, daß der Apotheker nie Recht haben, oder wenigstens, wenn er es auch hätte, es nie finden könne.

Hat ein Lehrling auf vorgenannte Weise seine Lehrzeit beendigt, so kann derselbe in jeder Apotheke als Gehülfe angestellt werden, und wäre zu wünschen, daß unsere jetzt konditionirenden Apotheker das Gleiche zu leisten vermöchten, sie würden wenn auch nicht gelehrt, doch sich und andern nützlich in den Geschäften seyn. Auf diesen so gelegten Grund, kann dann mit gutem Erfolg ein ferneres Vervollkommnen nachgebauet werden. Die Waarenkenntniß ist nun das nächste Ziel. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hierinn die Verfälschungen. Deren sind zweyerley, die durch Eigennutz und die durch Unwissenheit, beyde sind gleich wichtig. Als fol: senn: mit Colutea und andern Blättern, Hb: Violae tricoloris durch Hb: Violae arvensis, sem: Cynae durch sem: Tanaceti, Rd: Bardan: durch Rd: Belladon: Uva ursi durch verschiedene andre Blätter. Bey allen diesen und vielen andern Fällen ist die Prüfung durch die Sinne, als Anschauung, Geruch und Geschmack, wenn auch nicht immer

die hinlängliche, doch gewöhnlich die vorläufige Untersuchung. Man will zwar jetzt diese sogenannte mechanische Prüfung verdrängen, und die chemische dafür an Platz setzen. In Fällen, wo bestimmte chemische und physikalische Reagentien bereits entdeckt und anerkannt sind, verdienen diese allerdings den Vorzug, als Wesen die sich durch Zahlen ausdrücken lassen, was bey der sinnlichen Prüfung nur selten zuläßig ist, allein für die Mehrzahl der Substanzen sind diese Reagentien noch zu entdecken, die bereits entdeckten auch nicht immer ganz zuverläßig, so daß im Grund beyde Arten der Untersuchungen vereinigt seyn sollten, um als das Vorzüglichere empfohlen zu werden.

Hier ist indessen noch eine ziemliche Lücke, die selbst durch Pfaffs chemische materia medica nicht ausgefüllt worden, und es noch lange nicht werden wird. Ueberhaupt fängt jetzt die Schwierigkeit an, die der konditionirende Apotheker nur mühsam überwindet. Es stehen demselben wohl eine ganze Menge Bücher zu Gebot, die ihm als Leitfaden und als Lehrer dienen können, aber eben dieser Ueberfluß wird hier nicht zum Segen. Leselustige durchlaufen gewöhnlich die Bücher, die ihnen unter die Hände kommen, behalten von jedem Etwas und sammeln hiedurch einen Vorrath von Wissenschaft, die, weil sie nur auswen-

dig gelernt, und nicht verdauet ist, nicht in den Geist des Wissens übergeht, sondern nur wie der Troß in einer Rüstkammer, ohne Ordnung durch einander liegt. Ein solches Wissen ist schlimmer als gar keins. Es schaft dem Besitzer desselben eine Meinung, oft eine hohe, von seinen Kenntnissen, und nützt ihm im Grund zu nichts, als um ihn zu verwirren. Gemeiniglich hemmt dieß das Voranschreiten, weil man es im Gefühl der Selbstgenugsamkeit für genugsam hält, und deswegen das Bedürfniß einer Besserung gar nicht fühlt.

Die Gegenfüßler der Durchblätterer lesen gewöhnlich das erste Dutzend der Seiten eines Buchs recht aufmerksam, nachher wird es ihnen langweilig, sie legen es auf die Seite, um nach einiger Zeit ein andres Werk ebenfalls anzulesen. Diese Art von Lesern lernt auf diese Art von jedem Buch, von jeder Wissenschaft etwas Weniges, im Ganzen aber im Grund nichts.

An Ausnahmen von der Regel, fehlt es bey den eben bezeichneten Lesern, eben so wenig als sonst wo auf der Welt. Diese bestehen nemlich im Durchschnitt darin, daß sie weiter gehen als die vorgenannten, aber ihr Gang ist hinkend. Sie ergreifen — oder vielmehr die Leidenschaft ergreift sie selbst — eine der Wissenschaften, und übergehen alle übrigen. Da giebts Liebha-

ber der Botanik, Liebhaber der Chemie, Liebhaber der Physik, der Naturgeschichte, der Etimologie, der Ornithologie u. s. w. Am seltendsten sind diejenigen Liebhaber, die von jeder Hülfswissenschaft etwas wenigers mehr wissen, als zu Ausübung der Apothekerkunst erfordert wird. Die Besten sind also die Seltendsten. Dieser Zustand der Dinge ist schon oft bemerkt, beobachtet, beschrieben, berathen worden, jedoch ohne das Wahre zu errathen. Außer andern Umständen sind besonders hier zwey Hindernisse; das schnelle Fortschreiten der Wissenschaften und die Stellung der konditionirenden Apotheker. Diejenigen, welche bis jetzt für diese Letzteren schrieben, wollten gewöhnlich zu viel aus den Apotheker-Gehülfen machen, ohne zu bedenken, ob derjenige auch Zeit und Anlage habe, der so viel lernen soll. Man glaube nur aufs Wort, daß der Gehülfe, der eine ganze Woche in der Apotheke wie gefangen war, an seinem Ausgangstag recht froh ist, auch etwas Weniges von Gottes freyer Luft zu genießen, und deswegen nicht geneigt, weder zum Lesen noch zum Studieren.

Diese wenige Zeit, welche dem konditionirenden Apotheker zum Lesen bleibt, wird oft noch weniger in der Wirkung, wenn der Lesende ein mittelmäßiges Gedächtniß oder wenig Fassungs-

kraft, oder auch wenig Judicium hat. Auf diese Weise wird es klar, daß das entsteht, was wir oft sehen, nemlich daß die Gehülfen im Wissenschaftlichen so sind, wie sie sind. Um hierin abzuhelfen, sollte in jedem Staat bestimmt festgesetzt seyn, was der Apotheker an wissenschaftlichen Kenntnissen als verbindlich im Examen nachzuweisen habe, daß er hierdurch auch einen Maasstab erhalte, was er wissen müsse, und die zeitherige Ungewißheit aufhöre.

Eine solche Bestimmung setzt die Fächer fest, so wie auch die Grenzen in jedem derselben, oder könnte auch die Bücher angeben, welche hier vorzugsweise das Nöthige enthalten. Besser wäre es freylich, wenn man dies alles in einem Buch enthalten fände, dem von Zeit zu Zeit die späteren Entdeckungen nachgetragen würden. Wohl haben wir Ueberfluß an Büchern, aber ein solches fehlt noch. *)

Da es bis jetzt noch keine Apothekerordnung noch irgend ein andres Werk über sich genommen, einen ähnlichen Vorschlag zu thun, so mag wohl der nachstehende nicht überflüssig seyn, weil er das Wieviel bestimmt, das sonst in andern Ver-

*) Ein wissenschaftlicher und praktischer Pharmaceut bearbeitet jetzt ein solches Werk für unsern Verlag, was allen diesen Ansprüchen genügen wird. Eine ausführliche Anzeige liefern wir nächstens.
Die Verlagshandlung.

ordnungen der Willkühr des Examinators überlassen blieb.

Für einen Apotheker, der die Verwaltung einer Apotheke übernehmen will, sollten folgende Kenntnisse als verbindlich angesehen werden.

a. Rezeptur. Bereitung aller Vorschriften, die keine besondre, nicht allgemein bekannte Verfahrungsart erheischen. Diese ebenfalls, wenn das Verfahren vorgeschrieben ist. Kenntniß aller Gaben starkwirkender Substanzen, um keine Mißschreibungen auszuführen, die Unheil veranlassen könnten. Rezepte lesen und ins Deutsche übersetzen. Die Grenze für die Arzeneykörper ist die Landes-Pharmacopoe, oder auch noch die Substanzen, welche als offizinell von der Behörde anerkannt sind.

b. Vollständige Kenntniß aller galenischen Arzeneyen, deren Bereitung und Aufbewahrung.

c. Chemie. Bereitung und Kenntniß aller chemischen Präparate, nebst Anzeige der Prüfungsmittel, um deren Verfälschungen oder Verunreinigungen zu erkennen und zu beweisen. Angabe, sowohl der Bestandtheile aller dieser Artikel, als auch dessen, was bey deren Bereitungsart, so wie auch bey der Prüfung derselben vorgeht, wie diese Wirkungen sich äussern und wie sie erkannt werden.

d. Waarenkunde. Erkennung, mittelst der Sin-

ne, aller Arzeney-Substanzen, *) die nicht gestoßen und im rohen aber festen und ganzen Zustand sind. Desgleichen aller derjenigen, welche mit erstern vorsätzlich oder zufällig verwechselt worden sind und Anlaß zu Unglück gegeben haben. Angaben der Art der Aufbewahrung derjenigen, welche besonders leicht der Verderbniß unterliegen, auch der Reagentien, wodurch diese Waaren auf chemischen Weg erkannt werden können, jedoch alles nur so weit, als es in den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern enthalten ist.

e. Physik. Praktische Kenntniß der Anwendung der Areometer, nebst Anzeige des Grads, welcher für jede Flüssigkeit offizinell vorgeschrieben ist.

f. Erkenntniß durch die Sinne aller frischen inländischen Pflanzen, aufs wenigste aber der offizinellen Theile derselben. Desgleichen diese Erkenntniß der getrockneten, welche nicht schon unter den Waaren möchten begriffen worden seyn.

Verlangt der Staat vom Apotheker nur bloß das vorbeschriebene Unentbehrliche, dann kann

*) Hier ist immer von den gesetzlich als offizinell vorgeschriebenen, sey es durch Landespharmacopoe oder sonst, die Rede.

der Examinator auch streng darauf halten, daß der Examinant dieses vollständig wisse. Niemand darf dennzumal sich entschuldigen wollen, als durch „er habe nicht geglaubt, daß man dieses „und jenes wissen müsse" weil jeder die vorgeschriebenen Erfodernisse vorher lesen und mit seinen Kenntnissen vergleichen kann. Hätte aber ein Gehülfe dieses Wissen vorsätzlich nicht erlangen mögen, so werde er ohne Schonung zurückgewiesen; es ist seine eigene Schuld.

Aerzte und Apotheker.

Es scheint eine ziemlich alte Gewohnheit, daß Aerzte und Apotheker wechselseitig über einander klagen. So wie aber die meisten Kläger auf dieser Welt, selten oder nie ganz ohne Schuld am Streit sind, so auch hier.

Man sollte glauben, ein großer Theil der Aerzte so wie der Apotheker gehörten gar dem männlichen Geschlecht nicht an; wenigstens haben sie das mit den Weibern gemein, daß sie nicht bald gegen jemand gleichgültig seyn können. Die Liebe, Zuneigung, oder der Haß stechen gewöhnlich vor.

Nach der Natur der Dinge, schreibt das Interesse dem Apotheker vor, dem Arzt mit Rücksichten zu begegnen, welche den Umständen angemessen sind.

Diese dürfen aber weder zu einem Einverständniß führen, um gemeinschaftlich das Publikum zu plündern, noch zu jenen Bestechungen, durch welche der Arzt, diese oder jene Apotheke vorzugsweis begünstigt, und andre Apotheken hintansetzt, noch zu jener kriechenden Erniedrigung, für welche keine Erhöhung mehr statt findet.

Nimmt man das Ganze dieser Fälle in der Entstehung, so findet man, daß der Antrieb der Bestechung von den Apothekern ausgeht. Wäre nicht einer oder der andere so schmutzig eigennützig; daß jedes Mittel ihm gleich gut scheint, so würde kein Arzt bestochen, und also auch nicht partheyisch. Ehre bringt es indessen keinem Arzt, wenn er niedrig genug denkt, ein solcher Miethling zu seyn; oder er verdient auch, daß die ganze Verachtung ihm zu Theil wird, welche einer solchen Handlung gebührt.

Eine andre Frage aber ist diese: wie ist diesem Unwesen abzuhelfen? In mehreren Medicinalordnungen und Apothekerordnungen findet man Spuren, daß man schon eins und das andre vorgeschrieben hat, um diesen Einverständnissen entgegen zu arbeiten. Dieß beweißt, daß das Uebel nicht local, sondern fast allenthalben sich vorfindet, wo Aerzte und Apotheker beysammen wohnen. Was man aber täglich über diese Sache

hört, bestätigt auch, daß die Vorkehr der Behörde, gegen dieses Uebel eben so wenig Erfolg haben, als gegen manches andre Unheil.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Gesetze und die Mittel zu ihrer Befolgung jemals dahin gelangen werden, diesen Schleich-Verkehr ganz auszurotten. So lang es Apotheker giebt, die elend genug in ihrem Innern beschaffen sind, diese unredlichen Mittel anzuwenden, so lang werden sich mehr oder minder auch Aerzte finden, die mehr oder weniger die Spendirenden begünstigen und den Nichtgebenden schaden. Aber zu vermindern suchen, kann und soll die Behörde, und wenn dies auch nicht wegen der dabey benachtheiligten Apotheker geschähe, sollte es wegen dem Publicum geschehen, weil dieses das Opfer gewöhnlich davon ist.

Da es keinen Nachtheil hervorbringt, wenn dergleichen Manoeuvers bekannt werden, so mögen folgende Arten der Bestechung oder Einverständnisse hier stehen.

Wenn ein Apotheker vom Arzt Vorschriften in Rezeptform erhält, unter besondern Namen, welche die andern Apotheker nicht kennen, weil der mit dem Apotheker einverstandene Arzt, so wie der begünstigte Apotheker ein Geheimniß aus diesen Formeln machen. Diese Art ist nicht blos nachtheilig für den Anlaß des einzelnen Re-

zepts, sondern für den Ruf der Apotheker sammt und sonders, welche in diesem Geheimniß nicht eingeweiht sind. Wie wann es aber noch nicht genug daran wäre, daß ein Arzt sich unterfängt, einen Apotheker zu begünstigen und alle übrigen hintan zu setzen, so macht man gewöhnlich das Uebel auch noch durch das eigene Benehmen ärger. Man expectorirt sich gegen den Ueberbringer des Rezepts, der an allem unschuldig ist, und von der Sache nicht einmal so viel begreift, daß er wüßte, warum es hier zu thun. Der Kranke, sowie der Träger des Rezepts, sind ganz unschuldig, das beweißt schon der Umstand, daß sie nicht wissen, in welche Apotheke das Einverständniß gehört, der Arzt ist hier in der Handlung der Schuldigste, der einverstandene Apotheker sein Mitschuldiger. Diese Ansicht führt auf den natürlichsten Weg, den der Apotheker einzuschlagen hat, der es in der Selbstbezwingung noch nicht so weit gebracht, wie einige Aerzte wünschen. Nemlich auf den Weg der Anklage.

Aus gewöhnlichem Mangel eines hier einschlagenden Gesetzes, oder auch aus Abwesenheit der Vollziehung eines vorhandenen Gesetzes, bleibt zwar gewöhnlich die Anklage ohne Erfolg, wenigstens von Seiten der Behörde, aber nicht also von Seiten der Publizität. Alle schlechte

Handlungen suchen die Finsterniß, so auch diese. Derley Miethlinge fliehen vor dem Licht, gleich dem Miethling im Evangelio. Sie schämen sich nemlich gar nicht solcher Thaten, sondern nur der Bekanntwerdung derselben. Diese Bemerkung zeigt den Charakter, die Denkart, vielleicht gar das Mittel gegen diese Vergehen. Man sollte nemlich jede Begünstigung des Apothekers durch einen Arzt als eine schlechte Handlung gesetzlich qualifiziren und verbieten, indem es jedem frey stehen soll, für sein Geld die Apotheke auszuwählen, welcher er seine Kundsame gönnt.

Wollte nun die Behörde eine solche Uebertretung noch in finanzieller Hinsicht benutzen, so könnte eine Strafe oder Buße in Geld festgesetzt werden, in jedem Fall sollte aber dem klagenden Apotheker das Recht zustehen, wenn nemlich die Handlung rechtlich erwiesen ist, den geschichtlichen Hergang der Sache mit den Namen des begünstigenden Arztes und des begünstigten Apothekers in das Intelligenz- oder Wochenblatt der Stadt einrücken zu lassen, oder des Landes, wenn es in einer kleinen Stadt geschehen wäre.

Es giebt, außer der eben angezeigten Art von Begünstigung, deren noch verschiedene, und sogar einige ziemlich verlarvte. Hierher gehören nemlich alle diejenigen, wo der Apotheker, den

der Arzt begünstigen will, den Anstrich erhält, als wäre er geschickter, wohlfeiler, gelehrter und als ob der Arzt ihn begünstige, nicht zum Besten des Apothekers, sondern zum Heil des Kranken. Diese Heucheley ist in ihren Folgen schädlicher, denn die oben genannte Art, weil sie leichter im Finstern schleicht und schwerer zu entdecken, oder eigentlich rechtlich nachzuweisen ist. So haben die Zeitgenossen Beyspiele erlebt, daß man Rezepte vorschreibt, die sich auf Bücher beziehen, die nicht jeder Apotheker hat, noch haben kann, wenigstens nicht im Augenblick, wo das Rezept in die Apotheke kommt. Als den Syr: aethereus der pharmacopoea gallica, oder etwa einen Artikel aus der aurora chemica, dem Triumph-Wagen des Antimonii, der flora francica etc.

Je älter oder je neuer, desto besser; weil man erwarten kann, das Erstere sey vergessen und das Letztere unbekannt. Neben der anscheinenden Unschuld dieses Verfahrens, giebt dasselbe noch überdies dem ordinirenden Arzt, sowie dem einverstandenen Apotheker, einen Anstrich von Gelehrsamkeit, die nicht wie die Gelehrsamkeit sonst oft, nach Brod geht, sondern selbst noch Brod bringt.

Eine andre Art von Begünstigung ist die, wenn der Arzt sich anmaßt, jedem seiner Kranken vorzuschreiben, in welche Apotheke er schikken soll.

Da weißt man gewöhnlich die Kranken, unter dem einen oder dem andern Vorwand, in eine der entfernteren Apotheken, wodurch der Kranke länger warten muß, als in der näher gelegenen. Der Grund dieses Verfahrens ist am öftersten ein zweifacher. Der Arzt will entweder recognosziren, welcher Apotheker am erkenntlichsten ist für den zugewiesenen Zuspruch, oder es ist Heucheley, um die Begünstigung einer einzigen Apotheke desto sicherer zu verdecken. Der eine Fall zieht gewöhnlich den andern nach. Zuweilen ist es indessen auch nicht sowohl Interesse des Gelds, als vielmehr eine lächerliche Anmaßung, ein Anfall von Hochmuth. Besonders tritt dies bey Aerzten ein, die so wenig Praxis haben, daß es ihnen als eine ungewöhnliche Wichtigkeit vorkommt, wenn sie ein Rezept verschreiben.

Jeder Arzt hat eine Pflicht, sich ganz neutral zu verhalten, und zwar neutral in der Bedeutung, welche man diesem Wort vordem beylegte, nicht neumodisch neutral. Wäre ein Grund zu einer Klage gegen einen Apotheker, der seine Schuldigkeit nicht erfüllt, so ist es Pflicht des Arztes, jeden Fehler des Apothekers nicht zu verschweigen, sondern der Behörde anzuzeigen; aber der Arzt enthalte sich gänzlich jeder Disposition und überlasse dem Kranken die Wahl der Apotheke.

Selbst Freundschaft, Verwandtschaft entschuldigt nicht, so wenig als irgend eine Triebfeder eine schlechte Handlung rechtfertigt. Es bleibe dem Publiko überlassen, und seine Wahl wird mehr nach Verdienst als nach Gunst ausfallen. Der Apotheker, welcher der genaueste in Ausübung seiner Geschäfte, billig in seinen Preisen und zuvorkommend in seinem Betragen ist, wird es gewiß nicht seyn, ohne dennzumal vom Publikum dafür erkannt zu werden, während daß die Bestechlichkeit gewöhnlich den minder würdigen erhebt, weil der wirklich Verdienstvolle es verschmäht, solche Wege der Finsterniß und der Ungerechtigkeit zu gehen.

Es ist eine der gewöhnlichsten Schwachheiten der Apotheker, welche sie übrigens mit vielen andern Menschen gemein haben, daß fast jeder wähnt, der andere sey ihm im Weg. Jeder will die stärkste Apotheke haben. Ohne zu bedenken, daß der nicht der glücklichste, ja oft nicht einmal der ist, welcher am meisten gewinnt, der die größten Geschäfte macht. So mancher Apotheker, der nach Kundschaft jagt und Alles aufwendet sie anzuziehen, hat gar oft am Ende des Jahrs minder gewonnen, als wenn die gewaltsam herbey gezwungenen Geschäfte gar nicht gekommen wären. Da ist so viel aus Mangel an Zeit und Aufsicht verlohren gegangen, die

Vergoldung der Aerzte, die Geschenke an die Dienstboten, die Disposition der Hebe-Ammen, der Thierärzte und der sämmtlichen Glieder, welche in das Bestechungswesen gehören, haben dann gewöhnlich den Nutzen aufgezehrt, der aus der herbey gezwungenen Geschäftsvermehrung entsprungen, und dem Apotheker bleibt oft nichts als eine größere Arbeit und das Bewußtseyn einer unredlichen That.)

329.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Varnhagen, Theodor Georg Friedrich,

Beyträge zur Verbesserung der pharmazeutischen Polizey

Schmaldkalden [1822]

Pol.civ. 145 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767505-9